Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint

Nr. 298 Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 29 Juni 1868.**

*** Proceß Chorinsky.

(Fünfter Verhandlungstag.)

München, 26. Juni. Mehr als je ist der Saal überfüllt und schon bei Beginn der Sitzung herrschte dort eine erstickende Temperatur. Nach 8 Uhr treten die Geschwornen, der Angeklagte und der Gerichtshof zu ihren Plätzen. Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet und theilt mit, daß ein Schreiben des k. k. Landesgerichts Wien an das Präsidium des oberbaierschen Schwurgerichtshofes eingelaufen sei, welches seine Entrüstung über die Beschuldigungen ausspricht, welche mehrere in Wien und München jüngst producirte Briefe auf die österreichischen Justizbehörden enthalten haben. Ich erkläre, fährt der Präsident fort, daß ich mit dem ganzen Senat die Entrüstung theile und die in den Briefen ausgesprochenen Inzichten als Ausgeburt böswilliger Verläumdungen betrachte. Auf Antrag des Vertheidigers wird constatirt, daß das Kind der Gräfin Mathilde im hiesigen Gebärhause am 13. November 1866 zur Welt kam und von der katholischen Curatie der genannten Anstalt auf den Namen Albert Eugen Andreas getauft wurde. Ebenso läßt der Staatsanwalt constatiren, daß der Siegelring der Gräfin Mathilde Chorinsky bei der Ebergenyi gefunden wurde — „aber nicht bei den Sachen, welche ihrem Dienstmädchen übergeben wurden, sondern in ihrem Portemonnaie", setzte der Vertheidiger hinzu. Nun schreitet man zu einem der wichtigsten Theile in diesem interessanten Processe, zu dem Gutachten der Sachverständigen.

Der Gerichtsarzt Prof. Dr. Martin gab zuerst sein Gutachten ab, das nach Weglassung der Einleitung wörtlich folgendermaßen lautet: Die nunmehr fünfmonatliche Beobachtung des Grafen Chorinsky hat ergeben, daß derselbe sowohl körperlich als geistig gesund bezeichnet werden muß, höchstens eher an Blutarmuth als an Blutreichthum und eben hierdurch an der mehrerwähnten Nervosität leidet. Derselbe ist außerdem kräftig gebaut und im Allgemeinen gut genährt. Seine sämmtlichen Körperfunctionen gingen während der ganzen Zeit seiner nunmehrigen Haft regelmäßig von Statten und einzelne intercurrirend beobachtete Störungen müssen theils den mit der Haft verbundenen verschiedenen Entbehrungen, theils den wohl möglichen geistigen Aufregungen zugeschrieben werden.

In physischer Beziehung erscheint Graf Gustav Chorinsky allerdings leicht erregbar, gestikulirt bei seinen Gesprächen viel mit den Händen, scheint ebenso leicht der Angst wie der Hoffnung zugänglich, ließ aber weder in der Unterhaltung mit ihm, noch durch sein Betragen zu irgend einer Zeit seiner Haft auch nur den geringsten Anhaltspunkt für das Bestehen irgend einer geistigen Störung, selbst nur einer solchen der unbedeutendsten Art erkennen. Anlangend die zahlreichen eidlichen Vernehmungen von Laien, nämlich Verwandten, wie Bekannten des Grafen Chorinsky, welche zumeist von dessen Brüdern veranlaßt worden sind, so lauten dieselben in der Mehrzahl dahin, der Angeklagte sei bei beschränkten geistigen Anlagen, ein sehr artiger, höchst gutmüthiger, dabei aber auch ein äußerst leichtsinniger und doch wieder ein so ängstlicher, wie außergewöhnlich eigensinniger Mann, der nicht gut zu ertragen weiß, wenn etwas nicht sofort oder nicht schnell genug nach seinem Willen geht. So äußerte sich unter Anderem der Zeuge Ignatz Mathiasch dahin: „Es ist mir noch kein Mensch vorgekommen, welcher eine solche Unruhe, solche Aufregung und auffallende Hast in Realisirung seiner Wünsche zur Schau trägt, wie es bei Gustav Chorinsky der Fall ist. Diese Unruhe mag auch das Ihrige dazu beigetragen haben, daß er bereits zum vierten Male ins Militär eingetreten war."

Weiterhin soll Gustav Chorinsky laut denselben Zeugenaussagen von jeher eine äußerst erregbare, überspannte, wie leidenschaftliche Persönlichkeit und seit seiner ersten Jugend seine Hauptleidenschaft eine im Augenblick ebenso maßlose, als häufig in den Personen wechselnde Zuneigung zu dem weiblichen Geschlechte gewesen sein. Aus den vorgelegten Untersuchungsacten allein sind mindestens 7 Liebesverhältnisse zu entnehmen, bei welchen allen sich der Angeklagte gleich leidenschaftlich, ja fast bis zur Narrheit verliebt wie eifersüchtig benommen haben soll, selbst in Fällen, in welchen der Gegenstand seiner maßlosen Verehrung eben nicht besonders viel werth war.

Eine höhere geistige Begabung war ihm nicht eigen, jedoch litt er auch nicht an Verstandesschwäche. Eben diese Charakteristick des Grafen Gustav Chorinsky aus seinen Jugendjahren, wie sie Frau Hofmann in Salzburg vor dem dortigen Untersuchungsrichter abgab, hat durch sein ganzes weiteres Leben kaum eine wesentliche Abänderung erlitten und wenn eine Reihe von Zeugen dahin sich äußerte, daß der Angeklagte zu verschiedenen Malen wie wahnsinnig verliebt gewesen ist, daß er in seiner Verliebtheit Dinge gethan hat, für welche man ihn nicht zurechnungsfähig hätte halten mögen, daß er bei verweigerter Gegenliebe oder bei Aussichtslosigkeit in den Besitz des von ihm geliebten Gegenstandes zu gelangen, verstörte Gesichtszüge bekommen und sich wie besinnungslos aufgeführt hat: so vermochte doch nicht einer dieser Zeugen, etwa die beiden Brüder und einen Vetter ausgenommen, nur entfernt irgend ein bestimmtes Zeichen wirklicher Geistesstörung an dem Grafen Gustav Chorinsky zu beobachten. Graf Wiczeck spricht sich sogar ganz entschieden dahin aus: „Ich hatte keine Gelegenheit irgend welche Spuren von auffälliger Aufregung oder Nervosität an dem Grafen Gustav Chorinsky wahrzunehmen; noch viel weniger habe ich etwas beobachtet, was auf eine Störung seiner geistigen Thätigkeit schließen lasse. Dieses Nichtvorhandensein irgend einer geistigen Störung bei dem Grafen Gustav Chorinsky zu keiner Zeit seines Lebens behaupten, außer dem eben genannten Grafen und den bereits früher erwähnten Aerzten mit aller Bestimmtheit noch die Zeugen Marie Prioda, Mathiasch Fr. Verbeck Du Chateau Hofmann, und Graf Auersperg. Auch in den militärischen Kreisen, in welchen sich Graf Gustav Chorinsky bewegte, wie bei den ihm vorgesetzten Behörden im österreichischen Generalstabe weiß man von keiner Geistesstörung desselben, lobt vielmehr dessen soldatischen Charakter und amtliche Thätigkeit nach jeder Richtung. Es verdienen daher Aeußerungen, wie diejenige der Gräfin Stomm oder des Fräuleins Heneriette Kolb, welche aus dem Benehmen des Grafen Chorinsky, nachdem ihm die Hand des Fräulein Retzmar verweigert worden, so viel aus dessen damaligen Reden die Meinung faßte, als würde es mit demselben zeitweilig nicht ganz richtig stehen und als sei er verrückt, — oder der Frau Franziska Kolb, die gleichfalls aus einzelnen Wahrnehmungen bei derselben Gelegenheit, besonders aber außer einer Aeußerung des Grafen Chorinsky: „er werfe jedesmal, wenn er in Verona die Etschburgen passirte, einen Zwanziger in das Wasser, daß ihm kein Unglück geschehe," folgern zu müssen glaubte, als würde es mit demselben wenigstens zeitweilig nicht ganz richtig sein, oder der Wittwe von Wallensperg, welche theils aus derselben Aeußerung Chorinskys, theils aus dessen Benehmen, nach dem Aufhören des Verhältnisses zu Fräulein Retzmar (Chorinsky rannte fortwährend durch die Straße, an welcher das Haus seiner ehemaligen Braut lag und machte unter ihren Fenstern Geberden mit der Hand sich zu erstechen, schließen zu können glaubte, er sei nicht ganz bei Sinnen, — wie endlich des Grafen Auersperg (Schwagers des Angeklagten), der als Zeuge zweier Liebesverhältnisse des Grafen Chorinsky eine solche leidenschaftliche Aufregung in Folge derselben an dem Grafen beobachtet haben wollte, „daß sein Betragen nicht das eines vernünftigen Mannes war" — es verdienen, wie gesagt, derartige wohlwollende Aeußerungen, gegenüber den früher aufgezählten, eine jede Geistesstörung bei dem Grafen Gustav Chorinsky in Abrede stellenden Zeugenaussagen durchaus keine besondere Berücksichtigung bei Abschätzung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, bezüglich der in Rede stehenden Untersuchungssache, zumal wenn der Schwager desselben seiner eben angeführten Aeußerung noch die Worte hinzuzusetzen sich bemüßigt sieht: trotz dieser leidenschaftlichen Aufregung des Grafen konnte ich durchaus nicht die Wahrnehmung machen, daß dadurch seine Zurechnungsfähigkeit irgendwie alterirt worden wäre." Dieser letzte Ausspruch ist auch des Unterfertigten vollste Ueberzeugung, wie immer der Graf Gustav Chorinsky ob seiner verliebten Schwärmereien von Frauen und Brüdern geschildert wird. Denn alle von Letzteren mitgetheilten Excentricitäten im Betragen des Angeklagten, so oft derselbe verliebt gewesen, wie die voraufgeführten Beispiele oder andere, „daß er Liebesbriefe schrieb von vielen Bogen, welche auf der einen Seite dasselbe enthielten, wie auf der anderen", „daß er sich äußerte, er wolle ein Jude werden, um sich von seiner Frau los zu machen", daß er Kleidungsstücke seiner Geliebten auf seinem eigenen Leibe trug, daß er vor der Wohnung einer seiner Geliebten sich stellte, als wolle er sich das Leben nehmen, — in der That aber niemals auch nur den schwächsten Versuch zu solch' einem Selbstmorde machte — alle diese überschwenglichen Reden und Aeußerungen, denen man alltäglich bei Verliebten begegnet, vertragen sich erfahrungsgemäß ganz gut mit dem Bestehen einer vollgültigen Zurechnungsfähigkeit bezüglich eines Verbrechens der Art, dessen der Graf Chorinsky laut den vorgelegten Untersuchungsakten beschuldigt wird. Denn klarer wäre es allenfalls, daß die Zurechsungsfähigkeit bei einem Manne von den Eigenschaften des Grafen Chorinsky in Frage kommen könnte, wenn derselbe im Augenblick der Liebesraserei einen begünstigten Nebenbuhler erdolcht, eine treulos befundene Geliebte körperlich mißhandelt hätte und anderes mehr — allein undenkbar scheint es, daß der zur fraglichen Zeit körperlich und geistig ganz gesunde Graf Chorinsky nicht im zurechnungsfähigen Zustande sollte gehandelt haben, als er Monate lang die verschiedensten Pläne schmiedete und wohl ausgedachte Vorbereitungen dazu traf, wie er seiner verhaßten Gemahlin, deren Existenz einem jeden neuen Ehebündnisse desselben hindernd im Wege stand, sich entledigen könnte, ohne doch gleichzeitig seine Heirathskaution, so wie seine Stellung in der österr. Armee opfern zu müssen. Erinnert sei hierbei u. A. nur an die Art, wie er sich die Adresse der Ermordeten Gräfin dahier verschaffte, an die vorbereitende Uebersendung einer Schachtel mit verzuckerten Früchten an dieselbe nach Reichenhall, an die Bemühungen in den Besitz von Gift und von ihm ergebenen Leuten zu gelangen, an die Beschaffung bayrischen Geldes und zweier Paßkarten für die Ebergenyi Behufs deren Reise nach München, an die Aufbringung eines Empfehlungsbriefes zum Zwecke der Einführung der Ebergenyi bei der Gräfin Mathilde Chorinsky, an die Briefe, welche er während der letzteren Anwesenheit in München niedergeschrieben hat und welche die größte Besorgniß enthalten, es könnte der Geliebten die gemeinsam beschlossene That mißlingen, oder selbe im letzten Augenblicke vor derselben zurückschrecken, an die Sendung des Rampacher nach München, an die Beredung der Ebergenyi zum Versuche eines Alibi u. a. m. — lauter Handlungen, welche eine ganz ruhige Ueberlegung, einen bestimmten Vorsatz, sowie eine planmäßige Durchführung desselben zur Genüge erkennen lassen. Nach solchen Voraussetzungen muß somit der Unterfertigte sich gutachtlich dahin aussprechen, daß des Grafen Ch. Zurechnungsfähigkeit weder im Allgemeinen noch insbesondere bezüglich des Gegenstandes der betreffenden Anklage von gerichtärztlicher Seite angezweifelt werden kann, da demselben zu der in Rede stehenden Zeit weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlungen nöthige Urtheilskraft mangelte, auch nicht angenommen werden kann, daß eine oder die andere von beiden Fähigkeiten bei demselben um diese Zeit gemindert gewesen seien. Pr. Dr. Martin kgl. Bez. Gerichts-Arzt.

Nachdem Prof. Dr. Martin seine Meinung ausgesprochen, die jedenfalls für die Vertheidung nicht günstig war, galt es für Letztere den Eindruck abzuschwächen, welche die bestimmte und bündige Darlegung desselben auf die Geschworenen gemacht hatte und es ergab sich folgendes Zwiegespräch: Verth: Ich finde in psychiatrischen Werken, soweit sie mir als Laien verständlich wurden, ein System, das ich hier für gegeben erachte. Ich las dort häufig die Behauptung, daß Leute, welche an vollen oder theilweisen Geistesstörungen leiden, mit größter Energie gegen die Beschuldigung protestiren, als litten sie an solchen. Dr. Martin: das ist richtig, aber, wenn ich mir die ganze Person des Angeklagten vorführe, möchte ich mir diese Reizbarkeit gegen derartige Aeußerungeu ganz anders erklären: Der Graf fürchtet, daß wenn er hier als unzurechnungsfähig erklärt würde, sein Eintritt in die Armee eine Unmöglichkeit sei und er will dieses Präzedens von sich fernhalten, da er hofft bald wieder heimkehren zu können. Verth: Und wie erklären Sie sich, Herr Gerichtsarzt, die Stumpfheit und Gleichgiltigkeit, mit welcher er dem Gange der Verhandlung zusieht, — ist dieses nicht das Benehmen eines in seinem Kopfe verwirrten Menschen? Dr. Martin: Sein Geist ist nicht bei der Verhandlung, der scheint sich blos in seiner Zukunft und mit der Ebergenyi zu beschäftigen; er denkt über die Gegenwart hinaus, darum erträgt er sie geduldig. Verth: Sollte mannicht meinen, daß einem vernünftigen Menschen das Schicksal, welches in der gegenwärtigen Sitzung bestimmt wird, vor Allem am Herzen liege, daß er mit größter Spannung das Ende des Processes erwarte, welcher ihm die Freiheit, ja sogar das Leben nehmen kann? Dr. Martin: Das glaubt er nicht; er erwartet auf einige Zeit nach Passau zu kommen und meint, in Passau wäre es sehr hübsch. (Sensation im Publikum.)

Der zweite Sachverständige, welcher sein Gutachten abzugeben aufgefordert wird, ist der Prof. an der Münchener Universität und Director der Kreisirrenanstalt Dr. Solbrig. Nach seiner Beeidigung sagte er etwa Folgendes: Ich wurde aufgefordert, mich über den geistigen Zustand des Angeklagten zu äußern. Ich will dieser Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen gerecht werden und alles in Betracht ziehen, was auf den Gesammtzustand des Angeklagten Bezug hat. Der Herr Gerichtsarzt hat seine Wahrnehmungen, die er während sieben Monaten anzustellen Gelegenheit hatte, deutlich und übersichtlich ausgesprochen: Ich habe nur Einiges mehr zuzufügen. Die Beobachtungen des Herrn Gerichtsarztes halte ich für richtig und da in meinem Beisein die verschiedenen Messungen an dem Angeklagten vorgenommen wurden, kann ich bezeugen, daß sie richtig sind: Es wurden keine hervorragenden Difformitäten an dem Kopfe des Grafen gefunden. Ich constatire ferner die Eigenthümlichkeit einer kleinen Wulst am Hinterhaupt und eine kleine Einsenkung an demselben Orte. Ich habe mich auch von der kleinen Verkrümmung des Brustbeines überzeugt. Bei Untersuchung des Thorax fand ich Narben von Schuß- und Hiebwaffen, die er, wie er sagte, im Felde und in Duellen erhalten. Ich constatire eine kleine Differenz in der Pupillenweite und füge aus meinen eigenen Beobachtungen bei, daß der Angeklagte nicht immer gleichmäßig prononcirt, sondern hie und da mit der Zunge anstößt: Es ist das kein Lallen, kein Stottern, es ist als ob ihm das Wort im Gaumen stecken blieb. Ich beobachte diese Sprechweise bei ihm dann immer, wenn er rasch sprechen oder einer Verlegenheit Luft machen wollte. Ich habe den Angeklagten nach dem Zustand der örtlichen Reizbarkeit untersucht, ich fand keine pathologischen Zustände vorhanden, er reagirte ganz normal. Ich habe ihn auch gefragt, ob er nicht sonstige Krankheiten überstanden habe und er erklärte, öfters krank gewesen zu sein und an Lungenentzündung (er zeigte mir die Narben von jenen Blutentziehungen), Typhus und die letztere Zeit an schweren Verwundungen gelitten zu haben. Er erklärte aber ausdrücklich, daß alle diese überstandenen Krankheiten keinen Einfluß auf das persönliche Gesundheitsgefühl äußerten, nur hie und da werde er von Ohnmacht ähnlichen Zuständen befallen. Ich ließ mir die Art und Weise der Letzteren von ihm beschrieben und da theilte er mir mit, daß er dann manchmal Zuckungen, manchmal ganz eigenthümliche Empfindungen, auf Einer Seite bekomme, daß er, wenn er sich stark alterire, am starken Herzklopfen leide. Alle diese Zustände träten aber nur ein, wenn er in Affect komme oder nach anstrengenden, körperlichen Strapatzen, wie Fechten, Reiten (bei der Gelegenheit erzälte er mir auch, daß er ein großer Freund von Steeple Chase sei). Solche Anfälle seien aber keinesweg häufig, hier habe sich nur ein einziger eingestellt. Ich habe somit die Frage zu beantworten, wie sich dieser körperliche Zustand zu einer etwaigen Geistesstörung verhalte, namentlich in diesem Falle. Es ist nicht zu läugnen, daß die vorangeführten Symptome Veranlassung und Ursache von Seelenstörungen sein können; die nervösen Erscheinungen können sich als Begleiterscheinungen wirklicher Seelenstörung geltend machen: Ich sage, sie können, denn es besteht kein nothwendiger Zusammenhang, zwischen den geschilderten Zuständen und Seelenstörungen, insbesondere kann man nicht sagen, wenn einer diese oder jene Difformität habe, müsse er geisteskrank sein. Naturspiele wenn sie noch so auffallend, ja sogar hochgradtg sind, beweisen noch immer keine Seelenstörung. Es giebt Schädelformen, welche die größte Verwandtschaft mit der Formation von Kretinenschädeln zeigen und doch sind die Besitzer dieser Schädel geschickte Leute. Wir gehen an manch eigenthümlicher Schädelform vorbei und finden doch selten nur ein gestörtes Seelenleben. Noch mehr, man hat Beweise und Erfahrungen, daß Individuen geistig sehr schwach sein können, unheilbar geisteskrank und doch giebt ihr Aeußeres kein Anzeichen hiefür. Ein ganz correct gebauter Kopf, ein gesundes Herz, ein classisch schöner Körper kann einem Irren angehören; wenn man aus den körperlichen Modificationen auf die Seelenzustände ziehen wollte, würde man sich den Erfahrungen und der Wissenschaft gegenüberstellen. Ich muß noch beifügen, daß ich auch auf die Ohnmacht ähnlicher Anfälle, die der Angeklagte öfters gehabt haben soll, kein Gewicht zu legen vermag. Die Anfälle sind von keinem Arzt, aber auch von gar keinem constatirt, selbst nicht einmal von dem Herrn Gerichtsarzt, der ihn fünf Monate lang beobachtete und der nur aus dem Munde Anderer von solchen hörte. Die contrastirenden Ansichten, daß nämlich der Graf an derartigen Zuständen leide, die nur einige der Zeugen für epileptisch ansehen, müßten ihre Bewährung während der langen Dauer der Haft gefunden haben. Und wäre der Angeklagte überhaupt zu solchen Anfällen geneigt, so wäre es Wunder zu nehmen, daß die Procedur, die er nun seit 4 Tagen auszuhalten gezwungen ist und welche die äußersten Angriffe auf seine Stimmung und sein Ehrgefühl mit sich bringt und die Hitze dieser Tage und dieses Saales lauter Dinge, welche bei derartigen Anlagen das Eintreften der Anfälle zur Folge haben, an ihm ohne Schaden und Nachwirkung vorbeigegangen sein sollte. Der Aufenthalt hier muß ihn, wie es scheint, von derartigen Anfällen befreit haben. Was die psychologischen Momente betrifft, die hier in Betracht kommen, so sind sie zum größten Theile aus der Darlegung des Herrn Gerichtsarztes, welcher mit großer Sorgfalt das Material aus den Zeugenaussagen zusammengetragen und gesichtet hat, bekannt geworden. Ich brauche sie darum nicht zu widerholen. Ich kann nur sagen, daß ich alle die Wahrnehmungen, welche Herr Collega Martin vorgeführt und den Ton; den er auf diese Wahrnehmungen gelegt hat, vollständig acceptire und mit ihm theile. Vorzüglich ist es mir interessant, daß aus allen Perioden des Lebens Chorinsky's Zeugnisse über sein sittliches Leben vorliegen, von seiner frühesten Jugend an, von der uns sein ehemaliger Erzieher und Frau Hofmann erzählen, welche, wie es scheint, seine erste Liebe war, bis in die neueste Zeit, wo er als Oberlieutenant in der österreichischen Armee diente. Gehen die in jenen Zeugnissen niedergelegten Anschauungen auch da und dort auseinander — darin stimmen sie alle überein, daß der Graf Chorinsky eine nervöse Natur, reizbar, launenhaft, zornig und zu heftigen Reactionen aufgelegt sei. Auf der andern Seite bringen die Zeugnisse Belege für seine Gutmüthigkeit, ja sogar für seinen Humor bei; sie alle sprechen von einem ihm eigenthümlichen excentrischen, aber auch etwas comödiantenhaften Benehmen. Daß er im Fache der Liebe ein sehr gewandter, erfahrener und zu besonderen Abenteuern aufgelegter Mann sei, ist nicht zu bezweifeln, es ist eben seine liebste Beschäftigung, welche viele Offiziere seines Standes und seines Alters mit ihm theilen. Ueber die Sache selbst ist von psychologischem Standpunkte aus nicht viel zu sagen. Er hat nichts gescheut, sich in den Besitz seiner wirklichen oder eingebildeten Geliebten zu setzen, selbst nicht um den Preis, der Gegenstand des Spottes Anderer zu werden. Für Offiziere, welche dazu Zeit haben, ist es im Ganzen nichts Besonderes, wenn sie ein Strumpfband, einen Handschuh oder ein Kleidungsstück Derjenigen, die sie eben lieben, mitnehmen und es auf die Brust legen, wenn sie Blumen ins oder ans Fenster der Geliebten werfen, oder das rührende Schauspiel aufführen, sich unter ihrem Fenster mit dem geladenen oder ungeladenen Revolver zu bewegen, der aber nie losgeht (Gelächter). Ich stelle nicht in Abrede, daß Zeugenaussagen, welche auf psychologische Zustände Bezug haben, Beachtung verdienen, aber ich sehe mich veranlaßt, die Herren Geschworenen, welche über den Angeklagten doch in letzter Instanz abzuurtheilen haben, darauf aufmerksam zu machen und ihnen die Frage auseinanderzusetzen, ob Heftigkeit des Naturells, Barschheit des Auftretens gegenüber von Hinderissen, die sich der Erreichung eines Zieles in den Weg stellt, launenhaften Wechsel in der äußeren Darstellung des Menschen, daß er z. B. hie und da springt und tanzt und ein anderes Mal tobt und poltert, daß er Jemanden umarmt, den er lieb hat, vorzüglich wenn er etwas von ihm erreichen will, gleich Geistesstörungen sind, das ist nicht der Fall, und wir alle, auch die Herren Geschwornen wissen, daß kein Mensch dem anderen gleich sei, es wäre das die größte Langeweile von der Welt, jeder Mensch ist anders beschaffen, jeder hat ein anderes Naturell, jeder benimmt sich bei gegebenen Veranlassungen anders. Wir werden aber nicht sagen, daß diese Leute, welche nicht genau so wie wir sich betragen, geistesgestört sind, und doch nennt man conventionell den, der etwas mit Heftigkeit zu erreichen sucht, toll, den, der mit seiner Liebe ein Mädchen verfolgt, einen verrückten Kerl, einen, der, weil er tausend Gulden gewonnen hat, lauft und springt, einen sich wahnsinnig Geberdenden — aber damit wollen wir keinesweges behaupten, daß dessen Geistesleben krank sei.

Solche conventionelle Ausdrücke haben auch die Zeugen vielfach gebraucht. Auf Vorhalten und Befragen Seitens des Präsidiums erklärten sie ausdrücklich, daß sie das Wort in der bezeichneten conventionellen Weise gebraucht hätten. Nur einer ist darauf bestanden, daß der Graf wirklich verrückt sei und das war der Herr Rampacher. Ich komme nun auf einen anderen Punkt, der für die vorliegende Frage von Wichtigkeit ist, auf die Beurtheilung der Briefe, welche der Angeklagte zu verschiedenen Zeiten und Orten an verschiedene Personen schrieb. — Speciell bei den zur kritischen Zeit geschriebenen Briefen haben wir zunächst zu betrachten erstens die Form dieser Briefe und zweitens ihren Inhalt. Die Form dieser Briefe ist immer lebhaft; das ist wahr. Allein irgend eine unlogische Gliederung ist in denselben nicht enthalten. Der Inhalt ist immer der Situation, in welcher sich der Angeklagte befindet, angemessen. — Von den Liebesbriefen lautet einer wie der andere, höchst überschwenglich, was am Ende bei den Liebesbriefen eines Offiziers auch erklärlich sein dürfte. Bei den Liebesbriefen eines österr. Offiziers kommt übrigens noch das eigenthümliche Naturell und die Eigenthümlichkeit dieses Stammes hinzu; sowie selbstverständlich speciell bei dem Angeklagten die Standesgruppe, welcher er angehört in Rechnung zu ziehen ist. Wir haben in Beziehung auf die Excentricität, namentlich der Darstellung auch andere Briefe gelesen, welche den nämlichen Ton anschlagen. Es ist uns nämlich ein Brief mitgetheilt worden von dem Vater der Ebergenyi, wo er schreibt: „Liebe Tochter, ich bin bezaubert von den vollendeten Eigenschaften Deines Gustav's 2c. 2c."

Die Ebergenyi, von der man gewiß nicht sagen kann, daß sie eine etwa phantastische Person sei, schreibt ebenso. Also die phantastische Form zeigt nicht von Geisteskrankheit. Höchst merkwürdig sind die Briefe, durch welche er seine Frau zur Scheidung bewegen wollte, wo er ihr alle Möglichkeiten hinstellt, die sie ergreifen könne, um auch ohne ihn zu leben. Hier schlägt er die verschiedensten Tonarten an. In dem einen Briefe sucht er an ihre Vernunft zu appelliren, in einem andern wird er Schmeichler. Wie er aber sein Ziel nicht erreicht, wird er natürlich grob und herzlos. Man sieht auch aus diesen Briefen, daß seine geistige Begabung, die übrigens als eine schlechte von Niemandem bezeichnet wird, nicht eine ganz mittelmäßige ist. Er ist kein großer Geist, aber auch durchaus kein schwacher Geist. Man sieht in seiner Correspondenz an die Ebergenyi nach München eine Menge von Auskunftsmitteln; er schlägt ihr alles Mögliche vor, nnd man sieht überhaupt bei diesem Verbrechen ein ganz außerordentliches Raffinement. Dazu gehört ein gewisser Verstand. Alle Zeugen constatiren, daß er nicht unbegabt ist, und vor Allem sind es die Conduitenlisten, die in Beziehung auf seinen Geist ihn durchaus nicht herabsetzen. Das ist um so glaubhafter, weil es sich hier nicht um ein bloßes Urtheil handelt, sondern um Thatsachen. Er kann auch viele Sprachen; ein dummer Mensch lernt nicht viele Sprachen. Er spricht französisch, italienisch, polnisch 2c. geläufig. — Von seiner Fertigkeit im Zeichnen haben wir selbst eine Probe gesehen.

Diese kleine Karrikatur (eine ihm mißliebige Gouvernante) ist eine sehr respectable Zeichnung, und nicht etwa blos technisch. Technisch ist sie sogar bedeutend, aber sie ist auch sehr humoristisch in der Erfindung. — Also ich finde in den Briefen nicht nur nicht den geringsten Anhaltspunkt zu der Annahme einer geistigen Störung, sondern sie bekräftigen mich in der Annahme seiner vollen geistigen Gesundheit. Werfen wir noch einen Blick auf die Ebergenyi, so benimmt er sich auch hier der damaligen Situation angemessen. Er ist ängstlich und treibt sie fortwährend an. Er geht so weit, daß er Gott bittet, daß das Unternehmen ihr gelinge, wie ein italienischer Bravo oder Räuber, von dem wir ja auch wissen, daß er vor Ausführung seiner That noch zur Madonna betet. Aber sie verrathen durchaus keine Geistesstörung, ja vielmehr, wir sehen eben in diesem Briefe, daß er genau weiß, um was es sich handelt, daß er auch an die Folgen dieser That denkt. Ich wende mich nun einfach zu meinen eigenen Beobachtungen, die ich in den Unterredungen mit ihm 2c. gemacht habe. Ich habe den Angeklagten mehrmals gesprochen. Ich habe ihn im Gefängniß gesprochen und auch mehrmals während der Zeit der Procedur. Läßt man den Angeklagten selbst reden, so spricht er zunächst unbefangen, ist auch geneigt, viel zu sprechen. Und da er ein Mann ist, welcher nicht viel weiß, so springt er leicht von einem Gegenstande zum andern ab. Aber dieses Abspringen hat weder den Charakter einer krankhaften Ideenflucht, noch den einer Geistesstörung überhaupt. Der Gehilfe des Kerkermeisters hat zwar sehr entschieden behauptet, daß der Mann immer verwirrtes Zeug spreche, und wie man ihn

näher darüber befragte, so lautete die Antwort: „Ja, er hat oft von seinen Reisen, Feldzügen 2c. gesprochen". Nun, ich frage, was soll denn ein solcher Mann mit dem Gehilfen des Kerkermeisters sprechen, wenn er einmal den Trieb zur Unterhaltung hat, oder sich den Mann, wie hier speciell der Fall war, speciell zum Freunde machen will? Also man kann dieses nicht Verwirrung nennen, wenn ein Mann, der keine große allgemeine Bildung hat, mit fremden Menschen zusammentrifft, wo er noch einen gemeinschaftlichen Boden der Unterhaltung nicht hatte.

Er hat mir also auch erzählt, von seinen Feldzügen, seinen Verwundungen, seinem Zimmer, seiner Kost und weiß Gott was. Wie ich das Gespräch selbst in die Hand nahm, hat er vollständig correct mir auf alle meine Fragen geantwortet, so daß er mir formell als ein ganz geordneter Mensch vorkam. Erwäge ich sein Benehmen bei der Verhandlung — ich habe ihn genau beobachtet – so war es sehr interessant und merkwürdig, daß im Anfang der Verhandlung, wo es sich blos darum handelte, unbefangene Mittheilungen über seinen Lebenslauf zu machen, er ganz ohne Rückhalt sprach und eine gewisse Beredtsamkeit zeigte. Später aber war von dem Allen keine Rede mehr. Er hat mit einer merkwürdigen Kaltblütigkeit und Ueberlegung zu beurtheilen gewußt, was ihm schadet und was nicht. Ich glaube kaum, daß er von seinem Standpunkte aus irgend einen Fehler gemacht hat. Man kann es kaum besser machen. Wo es sich darum handelt, Belege oder Thatsachen zu constatiren, die nicht geleugnet werden können, wo gar kein Zweifel ist, da schweigt er. Er interpretirt zwar die für ihn so gravirenden Briefe, allein er sucht dem Inhalte derselben diejenige Wendung zu geben, die ihn eben nicht gravirt. Er sagt, das kann man alles anders auslegen, und er legt es in seinem Interesse aus, ohne Verwirrung und seinem Standpunkte gemäß. Noch etwas Merkwürdiges. Er zeigt, daß er sich selbst beherrschen kann, daß es eben mit diesen heftigen, leidenschaftlichen Temperamente nicht so beschaffen ist, daß das so von selbst wirkt; sondern daß er leidenschaftlich sein kann, wo er will, und da, wo er es in seinem Interesse erachtet, sich zu bemeistern, da kann er es auch.

Es sind im Dinge gesagt worden, die gegen das Ehrgefühl und nicht blos gegen das Ehrgefühl — denn er hat keines — sondern auch gegen das Eitelkeitsgefühl, das er hat, auf das Gröblichste verstoßen. Er hat da nicht reagirt auf „Lump, Schuft, u. dgl. m."

Es sind Briefe vorgelesen worden und Zeugenaussagen gemacht, die ihn, wenn er ein Mensch wäre, welcher sich nicht halten könnte, in die größte Aufregung hätten versetzen müssen. Ja, ein paar Mal fuhr er auf, wie es sich darum handelte, er sei ein Narr. Es war das zweimal. Warum, weiß ich nicht. Nur eines habe ich beobachtet und das war mir bewundernswerth, die außerordentliche Selbstbeherrschung, welche er auch mitten bei seinem Auffahren zeigte, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die Winke seines Vertheidigers. Ein Geisteskranker läßt sich nicht zur Ruhe bringen, wenn er einmal im Begriffe ist, loszubrechen. Mehr wie zwanzig Male sah ich, daß er sich so beschwichtigen ließ. Ich habe den Angeklagten auch gelegentlich gesehen, unmittelbar vor einer Verhandlung. Auch hier habe ich gesehen, daß er auch nicht im geringsten aufgeregt war, sondern er hat sich in seiner cavaliermäßigen Weise blos über die Hitze, über die Langweiligkeit 2c. beklagt, und keineswegs irgend Jemanden einen Vorwurf gemacht. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß der Mann apathisch oder blödsinnig, sondern den Vorsatz erkannt, daß er sich so klug wie möglich benehmen wollte und er hat das ziemlich gut durchgeführt. Hierbei war er übrigens unterstützt durch seine früher gemachten Erfahrungen. Der Mann ist ein tapferer und braver Soldat, der gerade diejenige Kaltblütigkeit hat, Gefahren in's Auge zu sehen und auch die rücksichtsvollere Stimmung abzuweisen, es mag geschehen, was da will. „Ich habe dem Tod schon oft in's Auge gesehen", hat er wiederholt zu mir gesagt. Resumire ich alle die Einzelheiten, sowohl von der körperlichen, wie von der geistigen Seite, so kann ich keinen Anhaltspunkt finden, welcher mir die Zurechnungsfähigkeit dieses Angeklagten wesentlich in Frage stellte. Denn untersuche ich nun ganz speciell noch seinen Geisteszustand, so finde ich namentlich in Beziehung auf seine Urtheilsfähigkeit, daß diese durchaus nicht als eine getrübte erscheint, namentlich nicht durch irgend eine bestimmte physische Krankheit. Der Mann ist weder ein Blödsinniger, noch ein Wahnsinniger. Man sagt, daß durch etwaige Exaltationszustände seine Besonnenheit gestört sei. In seinem Selbstgefühle ist keine solche krankhafte Veränderung, welche irgend wie sein Urtheil trüben oder ihn einseitig bestimmen könnte. Er leidet weder an einer Wahnvorstellung, noch an irgend einem Wahnsystem; ich kann durchaus keine Geistesstörung an ihm wahrnehmen.

Gehe ich zurück auf die kritische Zeit, so beweisen mir namentlich die Briefe, daß er vollständig in der Lage war, die Tragweite und die Folgen seiner Handlung zu bemessen. Die Tragweite wußte er, wenn's ihr gelingt und die Folgen, wenn es mißlingt. Dazu kommt noch, daß bis zur kritischen Zeit dieser Mann in k. k. österreichischen Diensten stand und überall entsprechend seinen Verhältnissen aufgenommen war. Ja, wer kann denn da sagen, daß er zur damaligen Zeit geisteskrank gewesen sei; und ich selbst muß auf Grund meiner Erfahrungen und meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und meines Gewissens aussprechen, daß wenn die That, welcher der Angeklagte beschuldigt ist, ihm überhaupt vom juristischen Standpunkte erwiesen werden kann, seine Zurechnungsfähigkeit nicht zu beanstanden ist. Ich habe eine einzige Einschränkung zu machen. Wenn es sich darum handelte, daß er eines Verbrechens angeklagt wäre, welches von ihm persönlich begangen worden wäre und zwar mit Anwendung heftiger Mittel, unter dem Einflusse eines hochtragischen Affectes, so würde ich seine Disposition wesentlich in Erwägung zu ziehen haben, würde in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht diese That ebenfalls ein Todtschlag, eine heftige Vergreifung an einer andern Person im Affect vollzogen, die Zurechnungsfähigkeit minderte. Der Fall war hier nicht gegeben. Hier handelt es sich um eine That, wobei er mit seiner Person der vergewaltigten Person nicht gegenüber stand, die lange Zeit in Ueberlegung gezogen wurde; und wenn da allenfalls auch leidenschaftliche Ungeduld u. dgl. mit im Spiel war, so leidet man da doch nicht an einem dauernden Affect. Da hatte er immer wieder Zeit genug, die sittlichen Gegengewichte auf sich wirken zu lassen. Also steht diese That durchaus nicht so da, wie eine im Affect verübte. Ich wiederhole, daß ich mich nach meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung, und nach meiner Erfahrung als Arzt gemäß den Thatsachen für die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aussprechen muß, für den Fall, daß der juristische Beweis erbracht ist. (Wir fühlen an dieser Stelle aus Rücksichten des Raumes lebhaft die Unmöglichkeit, die Gutachten sämmtlicher Herrn Sachverständigen mit gleicher Ausführlichkeit zu referiren, und glauben überdies auch dem Bedürfnisse der überwiegenden Mehrzahl unserer Leser zu genügen, wenn wir ihnen wissenschaftliche Deductionen nicht extenso, sondern lediglich die Schlußresultate derselben mittheilen.

Dr. Morell hatte ursprünglich die Aufmerksamkeit des Vertheidigers durch sein Werk über die von ihm sogenannte Folie héréditaire (früherhin in Frankreich Folie morale genannt) auf sich gezogen. Der Herr Professor behauptet, die Familie des Angeklagten nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa zu kennen, womit er natürlich die Krankheitsfamilie der mit der Folie héréditaire Behafteten meint. Er stellt dem Angeklagten das traurige Prognostikon, daß derselbe in zwei bis drei Jahren bereits auf einer weit höheren Krankheitsstufe, nämlich auf der der ausgebildeten Epilepsie oder Paralysis befinden werde, und empfiehlt, denselben im Falle der Freisprechung einer psychisch-medicinischen Behandlung zu übergeben, womit selbstverständlich ein scharfer Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern indicirt ist. — In wesentlich gleichem Sinne spricht sich Prof. Dr. Meyer aus; denn auch er gelangt schließlich zu der Annahme, daß der Angeklagte zu jenen Wesen gehöre, welche dem Gesetze nicht verantwortlich sind. Von diesem Herrn erfahren wir übrigens, wenn gleich nur in mystischen Andeutungen, daß auch die Frau Mama des Herrn Grafen sich keines ganz normalen Geisteszustandes zu erfreuen scheint. — Den Schluß macht Dr. Gudden, welcher mit besonderer Sorgfalt den Schädel des Angeklagten untersucht und bei vorgenommenen sehr genauen Messungen für alle Verhältnisse mittlere Zahlen gefunden hat, wonach die Schädelbildung als eine normale sich herausstellt. Von der Zangengeburt ist z. B. keine Spur von Einwirkung mehr ersichtlich. Auch er kommt zu dem Resultate, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle mit voller Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Somit stehen sich auch die Ansichten der Sachverständigen einander diametral entgegen, und es freut uns, bei dieser Gelegenheit rühmen zu können, daß die Männer der deutschen Wissenschaft sich vor dem Vertreter der französischen Psychiatrik durch die Klarheit und Bestimmtheit ihrer Anschauungen und des Ausdrucks derselben in angenehmster Weise auszeichnen. Morell gab in einer Art Feuilleton-Artikel ein romantisches Charaktergemälde; unsere Landsleute, zumal Prof. Solbrig, blieben bei der Stange und bei der Logik. — Nachdem noch ein kurzes Kreuzfeuer zwischen den in ihren Anschauungen contrastirenden Sachverständigen eröffnet worden war, ließ der Präsident den Angeklagten wieder in den Saal führen, und dem Gesetze nachkommend, theilte er ihm in Kürze den Gegenstand und das Resultat der zwischen den Sachverständigen gepflogenen Discussion mit. Als dieses geschehen war, schloß er die Sitzung.

Der Sitzungssaal war Nachmittags in ein Schwitzbad verwandelt. Alles wollte hören, wie der Staatsanwalt, dessen Rednergabe in unserer Stadt allgemein bekannt ist, die öffentliche Anklage führen werde. Der Präsident giebt ihm hierzu das Wort.

Er spricht etwa folgendes: Meine Herren Geschworenen! Seitdem dieser Saal dem Dienste der Gerechtigkeit geweiht ist, wurde manches geheimnißvolle Verbrechen an's Tageslicht gezogen, aber noch keines nahm die öffentliche Aufmerksamkeit so in Anspruch, als jenes, das gegenwärtig Ihrem Wahrspruch zur endgiltigen Entscheidung vorliegt. Ich kann dem Falle nicht ein großes Interesse absprechen, obgleich ich noch vor wenigen Stunden nicht dazu gewillt war. Denn die Beweise der Schuld gegen die Thäterin und den Theilnehmer wurden in so zwingender Weise grliefert, daß der Richter sein Schuldig aussprechen muß. Denn selbst die psychologische Seite des Falles bot bis vor wenigen Stunden kein außerordentliches Interesse, wir fanden bei dem Morde keineswegs eine schöpferische Gewalt des Gedankens, wir fanden keine unwiderstehliche Energie des Wollens, keine außergewöhnliche Kraft, welche sogar dem Verbrecher eine gewisse schreckliche Achtung verschafft. Was wir über diesen Mord erfuhren, ist mittelmäßig, ja gewöhnlich. Wenn die Sache aber doch überraschte, so geschah dies aus keinem anderen Grunde, als weil die zwei Personen, welche sich zum Morde verbunden hatten, den Ständen angehören, welche sich durch ihren Reichthum und ihre Stellung alle die Mittel verschaffen können, die zur Bildung des Geistes und Herzens beitragen. Diese Ueberraschung aber schwindet sofort wieder, wenn man sich die beiden Persönlichkeiten näher betrachtet. Leidenschaften der allerniedrigsten, verächtlichsten Art waren es, die den Mordplan schufen. Sündige Begierde, Haß und Eigennutz auf allen Seiten. Wir finden jene niederträchtige Feigheit bei den Thätern, welche lange zuvor aus sicherem Verstecke ihre Netze zieht; in den Deckmantel der Freundschaft gehüllt, zieht die schändliche Genossin des Verbrechens nach München und unter falscher Adresse und Namen klopft sie an der Thüre der Gräfin, die ihr freundlich aufgethan wird. Für die liebevolle Aufnahme und für die herzliche Gastfreundschaft hat sie aber nichts als Heuchelworte und — Gift.

Und was thut er, während die verbrecherische Courtisane zum Mord ausgezogen ist. Er macht Aufschreibungen, welche davon Zeugniß geben, daß er in den Mordplan eingeweiht ist, daß er die Mittel herbeischaffte, welche zur Vollendung des gefaßten Planes dienen könnten, die aber auch beweisen, daß er sich dem Gesetze gegenüber im Bewußtsein seiner socialen Stellung sicher fühle; er glaubte, daß man — aus Rücksicht für seine hohe Familie, nicht die volle Strenge des Gesetzes werde walten lassen. Er hoffte, daß der mächtige Einfluß, welcher der Baronin Ebergenyi das Diplom einer Stiftsdame iu Brünn verschaffte, auch stark genug sein werde, ihn zu schützen. Schon längst aber hat die Zeit das Recht und das Gesetz für Alle gleich gemacht, und dieser seltsame Wahn des Grafen ist für uns Bürger des modernen Rechtsstaates schwer begreiflich, und es war eine arge Täuschung, zu welcher ihn seine hohe Meinung von sich selbst verführte. — Bisher galt die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten als vollkommen klar gestellt; erst in der zwölften Stunde der Verhandkung wurden Zweifel über dieselbe von der Vertheidigung auszustreuen beliebt. Es konnte nicht verfehlen, daß dadurch das Interesse an dem vorliegenden Falle wesentlich gesteigert wurde, zumal nachdem durch die Vertheidigung der Ausspruch von Sachverständigen provocirt ward. Jedes Verbrechen übt auf das Publikum einen eigenthümlichen Eindruck. Ein geheimer Schauder vor dem Verbrechen, das die Gesetze des Staates mit frecher Hand zerreißt und sogar das heiligste Besitzthum des Menschen, sein Leben, vernichtet, wenn die That seinen frevlerischen Absichten zu dienen vermag, erfüllt uns; das tiefste Mitleid für das unglückliche Opfer, das dem Mordplane fiel, nimmt unser Herz gefangen. Um wie viel tiefer muß erst das Mitleid sein, das wir empfinden, wenn wir die Umstände uns vergegenwärtigen, welche den Mord der durch ihren Mann so unglücklich gewordenen Gräfin Mathilde Chorinsky begleiteten. Die Mörderin nahte mit heuchlerischer Freundschaftslarve vor dem Gesichte, den Judaskuß reichend, voll Trug und Hinterlist der Nebenbuhlerin, die aus dem Wege geschafft werden soll. Sie war zu feige, die Mordwaffen offen zu zeigen und beraubte somit das unglückselige Opfer des letzten Rechtes, das der Mensch genießt, des Rechtes der Selbstvertheidigung. So vollführte sie, entsendet von einem treulosen Gatten, das Verbrechen und tödtet jenes unschuldige Hinderniß, das der gewünschten Verbindung, welche nur ein leichtsinniges Leben verdecken sollte, im Wege stand!

Und doch hatte die Gemordete nichts begangen, als daß sie allzu leichtsinnig den Schwüren eines Schändlichen glaubte und sich mit einem Mann ohne Wissen und Grundsätze verband. Und während die Ebergenyi in München das Verbrechen ausübt, liegt Chorinsky in Wien auf den Knien und, ein seltenes Beispiel religiöser Gedankenlosigkeit, fleht er zum Himmel um das Gelingen der That. Mit ekelhafter Affectation überschüttet sich das Liebespaar mit Versicherungen von Treue und während sie zum Morde auszieht, versucht er es in Wien alte Liebesverhältnisse aufzufrischen, sie aber findet in München in der Zwischenzeit, welche die Vorbereitungen und die Ausführungen des Mordes übrig lassen, Neigung und Gegenheit mit einen Handlungsreisenden Liebeständeleien zu pflegen. So brechen sie sich gegenseitig wieder die Treue, welche sie mit schwärmerischen Heuchlerworten einander sagten und schrieben. So ist ihr ganzes Leben voll Unsittlichkeit und Treulosigkeit, der Graf begeht Ebebruch und räth seiner Frau, sich der Prostitution in die Arme zu werfen und die zahlreichen Verwandten sollen schließlich durch Meineind, wozu sie von dem Verbrecherpaare aufgefordert worden, es verhindern, daß die Strafe des Gesetzes die Schuldigen treffe. Ueberall, wohin wir bei diesem Processe blicken, sehen wir neben dem Gräßlichen das Schändliche. Und, meine Herren Geschworenen, wer sind denn die Personen, die alle diese Scheußlichkeiten begangen? Nicht aus der Hefe des Volkes stammen sie, wo Noth und Armuth zu Hause ist, wo die Erziehung vernachläßigt, wo rohe Sinnlichkeit im Keime erstickt wird, wo Noth und Elend zum Verbrechen treibt, nein, an ihrer Wiege stand das Glück und der Wohlstand umgab sie von frühester Jugendzeit. Mit Sorgfalt wurde ihre Erziehuug überwacht und von ihren Eltern wurde alles gethan, um sie zu edlen, rechtschaffenen Menschen heranzubilden. Und sie sanken so tief — und warum? Weil sie sich keine wahre Bildung erworben und das Herzensgelüste zu zähmen nicht gelernt haben. Ihre Religiösität war heuchlerischer Mechanismus geworden und das Herz hatte jeden Halt im Leben verloren. So sanken sie immer tiefer, bis wir sie beide auf der Anklagebank treffen. Der Angeschuldigte gehört einer Familie an, reich und weit verzweigt, die dem Staate als hoher Beamter und Offizier die besten Dienste thaten und noch thun, er gehört zu einem Stande, der becufen wäre, den Anderen durch Rechtschaffenheit und Ehrenhaftigkeit als glänzendes Beispiel vorzuleuchten. Aber es scheint in jenen Kreisen eine ganz eigenthümliche Lebensanschauung sich festgestellt zu haben, eine ganz andere Sittenlehre zu Hause zu sein.

Freilich hat Niemand in seiner Familie die tiefe Verworfenheit des Grafen Chorinsky geahnt und doch ist es zu verwundern, daß sich bei jener Art von Verlobung zwei seiner Brüder als Zeugen einfanden, die doch jedenfalls wissen mußten, daß Gustav's Frau am Leben und daß keine gerichtliche Scheidung erzielt worden sei. Auch die Familie der Ebergenyi mußte unbedingt von dem Lebenswandel der Julie Kenntniß haben, und doch fand Niemand ein Wort des Tadels für dieses zügellose Leben. Wie gesagt, es müssen in jenen Kreisen ganz eigenthümliche Begriffe von Moral herrschen. Selbst ein Zeuge, dessen Ehrenhaftigkeit ich nicht bestreiten will, hat den Widerspruch nicht im Geringsten empfunden, der zwischen der Moral und den Bewerbungen eines verheiratheten Mannes um die Liebe einer Stiftsdame besteht; sie fand die Briefe, die er an sie geschrieben, ebenso „moralisch und schön". (Anspielung auf die Aussage der Gräfin Stamm.) Und als das unselige Verhältniß Chorinsky's mit der Ebergenyi an Spannung zunahm und zum Abschluß drängte, da wurde jener Rampacher gemiethet, der für Geld Alles zu thun versprach, dem Statthalter gegenüber mit Sammetpfoten auftreten wollte, ja selbst aus seinen Zeugenaussagen Nutzen zu ziehen und so aus dem Rohre Pfeifen zu schneiden zu beabsichtigen scheint. Dieser Mann stellte sich dem Grafen zur Verfügung und bedauert nur, daß ihm die physische Kraft gebreche, die zu dem beabsichtigten Werke nöthig wäre, und er schickte ihm einen verwandten Charakter, den Dirkes. Da taucht die unheimliche Gestalt jenes Baron Lopresti auf, eines Mannes, dem die Gerichtsbehörden ein Zeugniß geben, das für seine Ehrenhaftigkeit zu den ernstesten Bedenken Anlaß giebt. Dieser Lopresti war es auch, der durch Rath und That zur Gewaltthätigkeit gegen die in der Fremde lebende Gemahlin des Grafen aufforderte und Beistand lieh. So stehen wir vor einem Abgrunde sittlicher Verkommenheit, und damit auch sie, die Gräfin, nicht fehlerlos bleibe, mußte sie gleichfalls straucheln, und so findet sich nirgends etn Gegenstand werth unserer vollen innigen Theilnahme. Deshalb haben denn Alle, welche des Skandals halber diesen Verhandlungen anwohnten, reiches Material für ihren Geschmack gefunden haben, aber auch Jene, welche mit tiefer Bekümmerniß über die Möglichkeit, daß der Mensch so tief sinken könne, in diesen Saal getreten sind, werden nicht weggehen, ohne das kenntliche Walten der höheren Gerechtigkeit zu fühlen und zu preisen, welche die Verbrecher der irdischen Gerechtigkeit überliefert hat.

Sie werden sich erhoben finden von dem Gedanken, daß Niemand, auch der Hochgeborne nicht, das Gesetz ungestraft verletzen dürfe, sondern daß das Recht für Alle ein Gleiches sei. Ich habe nun die Aufgabe, die Anklagepunkte, wie sie sich aus dem Beweisverfahren ergeben, zusammen Ihnen zur Würdigung vorzulegen. (Der Staatsanwalt reproducirt nun den Hauptinhalt der Anklageschrift. Der Angeklagte sitzt ruhig und ohne irgend welche Erregung auf seinem Stuhle und folgt ziemlich aufmerksam, in der Anklageschrift nachlesend den Auseinandersetzungen des Staatsanwaltes. Der mag thun und sagen, was er will, es rührt Chorinsky nicht. Nur die Darlegung der Vermögensverhältnisse Juliens veranlaßte ihn zu einigem Widerspruch, den er dadurch ausdrückt, daß er heftig mit dem Kopf schüttelt. Während der Rede des Staatsanwalts ist wiederum eine Serie von Schmähbriefen an den Gerichtshof und an den Vertheidiger eingelaufen, die ruhig und ohne weitere Bemerkung ad acta gelegt wurden. Auf dem weiten Platze vor dem Schwurgerichtsgebäude hat sich eine große Volksmenge versammelt, die mit ihrem Gedränge den Verkehr mit dem Schwurgerichtssaal zur Unmögltchkeit machten. In Gruppen getheilt bespricht sie den Fortgang des Processes und den schließlichen Bescheid der Geschwornen. Mancher erntet hier mit seiner großmäuligen Elequenz wohlfeile Lorbeeren, indem er das Gesetz, das er selbst nicht kennt, auslegt und seine Weisheit zu Martte trägt. Jeder, der sich unter Todesverachtung durch das Gedränge an dem Thore schiebt, hört um die neuesten Nachrichten über den Stand der Frage und über das endliche Schicksal des Angeklagten befragt) Charakteristisch für die Mitwissenschaft des Angeklagten bei dem Morde ist die Furcht, welche die Ebergenyi gegen ihre frühere Zellengenossin Wiedemann geäußert hat, es könnte Verdacht auf Gustav fallen. Sehr bemerkenswerth ist auch seine Angst und Sorge nach der Rückkehr der Ebergenyi. Deshalb wurde Rampacher mit großem Geldaufwande hierher geschickt, um sich zu vergewissern, ob die Gräfin wirlich todt sei. Charakteristisch ist ferner die Beseitigung der Brirfe seiner Geliebten an ihn. Charakteristisch ist das scheue und verdächtige Benehmen, wetches er hier an den Tag legte.

Ich muß in dieser Beziehung namentlich auf die Frage des Angeklagten an den Herrn Polizeidirector hinweisen, ob Letzterer berechtigt sei, einen Gendarmen zur sofortigen Verhaftung von Jemanden zu requiriren. Seine Weigerung mit zur Leiche zu gehen und die Ermordete in ihrer Wohnung zu sehen, ließ seine Reise ganz zwecklos erscheinen. Höchst auffallend ist ferner seine Bestürzung bei der Verhaftung sowie der heftige Protest, den er dagegen erhob; ebenso sein Verhalten in der Untersuchung. Seine anfängliche Behauptung, daß Julie nicht hier war, sowie seine Versuche, einen Alibibeweis herzustellen, sind ebenso charakteristisch. Untersuchungs-Richter Geiger hat mit Entschiedenheit erkärt, daß Graf Chorinsky wirklich in der Wucht dieser Beweise versprach, er werde ein Geständniß ablegen. Sehr gravirend ist ferner der für ihn bestimmte Zettel von der Eb., in welchem er instruirt wird, was er sagen soll, und das Ableugnen jener Umstände, deren Ableugnen im Zettel angerathen ist. Es müssen überhaupt Conspirationen zwischen ihm und der Ebergenyi stattgefunden haben, sowie auch sein Brief an die Hottoviech aus dem Gefängnisse hinausgeschmuggelt worden ist. Seine vielfachen Lügen gegenüber dem Untersuchungsrichter beweisen, daß er als Schuldiger vor demselben gestanden ist. Noch deutlicher geht dies hervor aus den Briefen, welche er in der Gefangenschaft geschrieben hat. Es sind dies jene wahrhaft verzweiflungsvollen Briefe an seinen Vater und an andere Personen. — Aber die Anklage nimmt nicht blos an, daß er um die Ausführung des Mordes gewußt, sondern daß von seiner Seite die Anstiftung dazu ausgegangen ist. Da beide betheiligte Personen leugnen, so sind die rechten Beweise nicht gegeben und wir sind angewiesen auf die Schlußfolgerungen, die aus den Thatsachen hervorgehen. Er hat die Bekanntschaft der Ebergenyi gesucht und gemacht. In seiner Person war das Ehehinderniß gegeben; im war das Bündniß mit seiner Gattin eine Qual; ihm waren die Zinsen des Cautions-Capitals ein Bedürfniß. Hiezu kommt sein unbändiger, unauslöschlicher Haß gegen seine Gattin. Dieselbe schwebte auch um deswillen in steter Besorgniß und hatte ihrer Quartierfrau Hartmann die ausdrückliche Weisung ertheilt, durchaus keinen Herrn zu ihr einzulassen. Er ist zuerst auf die Anschaffung von Gift verfallen; ganz gewiß ist auch er auf das Ciankali verfallen. Ich möchte sehr bezweifeln, ob eine so ununterrichtete Person, wie die Ebergenyi, gewußt hat, daß ein Photograph zu seinem Geschäfte Ciankali braucht; aber er hatte Physik und Chemie studirt, und konnte das also recht wohl wissen.

Er hat jene geheimnißvolle Schachtelsendung effectuirt, er hat Lopresti kniefällig gebeten, ihm zur Befreiung von seiner Frau zu verhelfen. Aber ihm convenirte Lopresti's aufs Scheiden gehender Rath nicht; er sagt in der Aufschreibung, die er dem Untersuchungsrichter übergab, daß der Aufschub, der durch Lopresti's Zurücktretung sich einstellte ihm gräßlich gewesen sei. Er hat bei der ganzen Vorbereitung des Verbrechens die hervorragende Rolle gespielt. Er hat das Geld gewechselt, er hat den Empfehlungsbrief und die Paßkarten besorgt und zuletzt den Wagen herbeigeschafft. Die That selbst konnte er natürlich nicht ausführen, weil dieselbe naturgemäß nur von einer ddr Gräfin persönlich unbekannten Person begangen werden konnte. Von ihm ist auch die Idee des Alibibeweises angeregt worden. Auch seine Geliebte hat, obwohl sie ihn nie beschuldigte, doch in jenem bewußten Briefe doch in jenem bewußten Briefe die Vay sagen lassen, daß ihr Geliebter sie zu der That verführt habe. Im Allgemeinen, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich an die Ausführung eines Verbrechens machen, so fällt dabei naturgemäß dem Manne die Hauptrolle zu. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, daß die Ebergenyi ein stärkerer Charakter sei als Chorinsky. Aber gerade auf dem Gebiete der Liebe entfaltete ja Chorinsky stets eine Energie, die sonst seinem Charakter fremd war. Julie war ein leichtsinniges und leichtfertiges Geschöpf. Nach meinem Dafürhalten wird wird eine Ebergenyi nicht wohl auf einen Meuchelmord verfallen, wenn nicht ganz zwingende Dinge dazu vorhanden sind. Und nach solchen sehen wir uns im gegenwärtigen Falle auf ihrer Seite vergebens um. Ihre Liebe zu Chorinky war keineswegs tief. Auch war sie nicht von einem so stürmischen Hasse gegen Gräfin Mathilde erfüllt, wie er. Seine Vermögensverhältnisse und seine ganze Stellung waren für sie nicht sehr verlockend. Es ist deßhalb anzunehmen, daß er durch sein unabläßsiges Drängen sie zu der That verleitet hat. Er ist eine Persönlichkeit, welche in solchen Angelegenheiten durch jeden Widerstand gereizt wird. Ihm lag nach seinem ganzen Charakter und Wesen der Entschluß zu einem Morde nahe. Hatte er doch bereits früher von seiner Frau verlangt, sie solle sich umbringen. Daß seine Frau auf diese schändliche Proposition nicht einging, konnte seinen teuflischen Haß nur noch steigern und hat ihn auch gesteigert.

Ich bin nicht dazu berufen, seine Gemahlin zu einer Tugendheldin zu machen, allein sie war unter allen Umständen eine Frau von edler Denkungsart und von gebildetem Geiste. Der Grund der unglücklichen Ehe ist in seiner Unbeständigkeit und rohen Selbstsucht zu suchen. Gewiß hätte der Sohn des Statthalters Gelegenheit genug gehabt, in einen Civildienst zu treten, allein er mochte nicht, weil es seine Liebhaberei ist, Soldat zu sein. Chorinsky's ganzes Verhalten gegen seine Gemahlin zeigt deutlich, daß er nicht von adelicher, sondern von niedriger Gesinnung erfüllt und moralisch durchaus versunken ist. Nicht blos Selbstmord, sondern auch Prostitution muthete er seiner Frau zu und meinte dabei, sie würde ihm dann gelegentlich noch unterstützen können, sowie er seinerseits sie zu unterstützen versprach, falls ihm nach vollzogener Scheidung eine reiche Partie glückt. Chorinsky hat auch nicht einen Funken von moralischem Werthe und man darf ihm Alles zutrauen. Es erübrigt nunmehr nur noch die eine Frage hinsichtlich der Verantwortlichkeit: War er der Rechtswidrigkeit seines Willens sich bewußt? Wir müssen uns hiebei hüten vor einer Verwechselung der rechtlichen und moralischen Freiheit. Ich betrache die sogenannte Folié morale als eine Erscheinung, welche für die Strafrechtspflege noch vou sehr problematischem Werthe ist. Es liegt die Gefahr nahe, daß diese Folié-Moral als eine Erscheinung, welche für die Strafrechtspflege noch von sehr problematischem Werthe ist. Es liegt die Gefahr nahe, daß diese Folié-Moral eben einfach sich in Unmoralität verwandelt. Es gibt unleugbar Handlungen, die Jedem als Unrecht erscheinen, weil sie einen groben Eingriff in die Rechtsphäre eines Anderen bilden. Kannte der Angeklagte die Strafbarkeit seines Unternehmens oder nicht: Die Niederschreibungln vqm 19. bis 21. Novbr. verrathen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Ebenso die Briefe aus der Gefangenschaft, die Art und Weise seiner Vertheidigung und endlich auch sein ganzes Auftreten in diesem Gerichtssaale — mögen da die Psychiatren sagen, was sie wollen. Ich will Ihnen persönlich durchaus nicht zu nahe treten; auch fehlen mir die sachlichen Kenntnisse, um sie zu widerlegen. Chorinsky's Verhalte im Dienste wurde immer als gut und entsprechend anerkannt. Verliebte werden gewöhnlich von allen Denjenigen, welche nicht verliebt sind, als Narren angesehen. — Ich uehme also für ihn die volle Verantwortlichkeit in Anspruch. (Es wird eine kurze Pause gemacht.)

Um 8 Uhr 50 Minuten beginnt das Plaidoyer des Vertheidigers Herrn von Schauß.

Hochehrenwerthe Jury!

Der Vortrag des Herrn Staatsanwaltes so geistreich und logisch an sich, ist an die Grenze der Möglichkeit dessen gegangen, was man einem wehrlosen Angeklagten bieten kann. Ich theile sein Entsetzen über die That, aber ich würde nie vergessen, daß jeder Angeklagte auch unser Mitleid verdient, daß er unter allen Umständen auch die Rücksicht verdient, die stets dem gezollt werden muß, welchem der Gerichtssaal die Schranke des Stillschweigens auferlegt. Mit Rücksicht darauf, daß ihm Schweigen geboten ist, erweisen Sie mir die Gnade, mir zuzuhören. Sie werden mir diese Rücksicht um so lieber zollen, weil Sie zugeben müssen, daß noch nie ein Vertheidiger unter so schwierigen Umständen zu plaidiren hatte, daß seit den 20 Jahren, wo wir uns des Bestehens der Schwurgerichte erfreuen, die öffentliche Meinung nie so erregt gewesen ist und nie so ungerecht erregt gewesen ist. Sie werden mir gern ihre Nachsicht schenken, wenn Sie bedenken, daß auch das Verfahren dem Angeklagten nachtheilig erklärt werden muß. Die Vertheidigung ist

beschränkt, viele Zeugen sind landesabwesend und es konnten deshalb ihre Aussagen nur vorgelesen werden. Ich füge gleich jetzt die Bitte an, es möge alles das, was Ihnen nur schriftlich nahe gebracht ist, von Ihnen mit größter Vorsicht gewürdiget werden. Ferner habe ich Sie an dieser Stelle um Entschuldigung zu bitten, wenn ich vielleicht Gefühle zu verletzen scheinen werde. Heute zwar hat die königl. Staatsanwaltschaft den Standpunkt des Romanes, welchen Sie in der Anklageschrift eingenommen, etwas verlassen, wohl in dem Bewußtsein, daß sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung so manches geändert hat. Allein trotzdem werde ich genöthigt sein, ein, wenn auch blos kleines Steinchen auf das Grab der Ermordeten zu werfen, weil ich eben nicht blos an dieses Grab zu denken habe, sondern auch an jenes, zu welchem vorhin von der königl. Staatsanwaltschaft der erste Schaufelstich gemacht worden ist. Eine vierte nicht minder große Schwierigkeit liegt darin daß mein Plan unmöglich meinem Clienten angenehm sein kann. Alle diese Erwägungen lassen mich auf Ihre Nachsicht hoffen. Ich werde nun sogleich eine ganz kurze Schilderung der betheiligten Personen entwerfen. Vergessen Sie nicht, daß er als relativ junger Mann die Bekanntschaft einer Schauspielerin machte, welche sich ohne große Schwierigkeit ihm hingegeben hat. Er scheint damals der gewesen zu sein, der demjenigen, was er gethan hatte, eine Sühne bieten wollte und sie selbst gesteht zu, daß er edel an ihr gehandelt habe.

Wirklich hat Graf Chorinsky mehr edel als vernünftig aus dem leichtgeschürzten Verhältnisse ein ernstes gemacht, ohne Zustimmung der Eltern, ohne jede Sicherung der Zukunft. Und das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären — nicht nur für ihn, sondern auch für sie. In der sittlichen Grundlage und in der Unvernunft liegt der Kern des Processes. Vergessen Sie dessen nicht, daß am Anfange des Dramas sie dasselbe verschuldet hat, wie er. Wer ist aber die dritte Person dieses Dramas? Ein Mädchen, das keineswegs wie auf Hogarth's bekanntem Bilde im kurzgeschürzten Röckchen zur Stadt kommt. Nein, sie ist eine vollständig mit allen Details des Lebens bekannte Landbewohnerin, welche nach Wien kommt mit 300 Fl. Einkommen, weil es ihr zu Hause zu langweilig geworden ist, und diese Person soll den Gr. Chorinsky in Wien verführt haben. (Chorinsky steht auf und sagt mit Innigkeit: „Das ist wahr." Sein Vertheidiger spricht im strengen Tone zu ihm: „Schweigen Sie, Sie bedürfen eines Arztes.") Eine Dame, von welcher wir wissen, daß sie die Besuche von verschiedenen Herren ohne strenge Auswahl bei sich gesehen hat, ja, die nicht einmal ihr Geschäft als Courtisane im höheren Style betrieben, sondern sich mit demselben auf die Straße begeben hat. (Chorinsky steht zum zweiten Male auf und sagt zum Präsidenten gewendet: „Ich bitte Sie, Herr Präsident, verbieten Sie dem Herrn Vertheidiger, eine solche Sprache zu führen." Der Präsident verweist ihn zur Ruhe und droht ihm, bei der nächsten Uebertretung ihn aus dm Saale abführen zu lassen.) Vergessen Sie nicht, daß diese Charakteristik der Betheiligten durch den ganzen Proceß eine erhebliche Rolle spielt und daß jede andere Kritik unwahr ist; das ist die nackte, ich will aber zugeben, etwas trockene Wahrheit.

Ich werde mir nun erlauben, Ihnen Ihre Aufgabe klar zu machen. Sie werden sich über Dreierlei Ueberzeugungen zu bilden haben, 1) ob die Gräfin Mathilde hier ermordet worden ist; in dieser Richtung wird Ihnen von meiner Person eine Schwierigkeit nicht bereitet werden, 2) werden Sie zu prüfen haben, ob Graf Chorinsky und in welchem Grade er an der fraglichen That betheiligt ist, 3) wenn Sie die Ueberzeugung finden, dafür, daß derselbe betheiligt sei, ob ihm diese Betheiligung zugerechnet werden kann. Fassen wir die letzte Frage, die der Zurechnungsfähigkeit zunächst in's Auge. Ich will einen großen Satz aufstellen, aus dem sich alles übrige deducirt. Alle Zeugen, einschließlich seiner Gattin geben dem Grafen Chorinsky ein Zeugniß: Er ist ein gutmüthiger Mensch. Entweder sprechen alle diese Zeugen die Unwahrheit oder was er gethan und geschrieben hat ist Wahnsinn. Verbinden lassen sich die beiden Behauptungen absolut nicht. Ich habe alle Hochachtung vor der Liebes-Excentricität und wer von uns kennt sie nicht? Allein nicht Einer von uns ist darin nur ein Procent so weit gekommen, wie in hundertfältigem Maße der Angeklagte. Das ist Wahnsinn, Unvernunft, erwiesene Unvernunft. Ich will Ihnen einzelne Beweise dafür anführen, daß er ein Verrückter sei. Was sagt uns der Untersuchungsrichter? Er sagt: Der Charakter des Angeklagten sei unruhig, auffallend reizbar. Allerdings kommt derselbe zu der Schlußfolgerung; Trotzdem kann ich keine Spur von Geistesstörung an ihm wahrnehmen, denn ich bin ein Laie. Ich erinnere hier an ein großes Wort von Herbarth: Der Weg der Juristen zur psychologischen Frage der Unzurechnungsfähigkeit geht durch einen fremden Garten; er muß den Weg durch die Wissenschaft machen. Das begreift eben der Laie nicht, daß einer zugleich scheinbar klug und dabei doch verrückt sein kann. D'Aguessau sagt: un sage ne fait jamais des actes de folie, mais un fou commet souvent des actes de sagesse. Der Gefängnißwärter Keckenberger, der ihn für nicht sanae mentis hält, hat in 25 Jahren keinen solchen Charakter kennen gelernt.

Der Einwand, daß derselbe noch nie einen Grafen in Verwahrung gehabt, ist unstichhaltig, denn Betreffs der fünf Sinne unterscheiden sich Gottlob die Grafen nicht von Schuhmachern und anderen unglücklichen Verhafteten. Schon die intime Beziehung zwischen ihm und dem Eisenmeister ist ein Beweis, daß er ein Schwätzer ist, ein hochgradiger Schwätzer, nicht weit entfernt von krankhafter Ideensucht. Das Nämliche sagt der Gehilfe. — Schon bei der Geburt traten eigenthümliche Vorkommnisse ein, so daß sie nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging. Wir wissen aus der Vernehmung des Bruders, daß die ersten Lebensjahre des Angeschuldigten unter steten Krankheiten verlaufen sind, daß nach einem schweren Typhus ein früher vorhanden gewesenes musikalisches Talent gänzlich verschwunden war. Die Zeuginnen Stumm und Hettoviech sagen, daß er mehrmals ohnmächtig niederfiel, annähernd eileptisch. Auch die Tiefe des Hasses ist auf diese krankhafte Leidenschaft zurückzuführen. Auf die Frage: Warum haben Sie die Verlebte so gehaßt, hatte ich in vier Wochen keine Antwort erhalten können. Endlich hat er mir das Geheimniß anvertraut, von dem üblen Geruch. Ich lege darauf meine Hand in's Feuer, daß die Behauptung nicht gemacht und gesucht sein kann, weil wir gegenüber es geradezu unsinnig gewesen wäre, mir einen derartigen Vorwand aufzutischen. — Sie wissen, daß er lange Zeit nicht nur in Heidelberg, sondern auch in Italien lebte, wo seine Frau zweimal in gesegneten Umständen sich befand. Beide Kinder starben jedoch während das von einem anderen Manne erzeugte Kind der Gräfin heute noch lebt. Man hat Ihnen gesagt die Folie morale würde zur Immoralität führen. Meine Herren! Diese Beleidigung hätte dem grauen Haupte des Hrn. Directors Morell nicht widerfahren sollen. Er sieht wahrhaftig nicht darnach aus, daß er der Schwindler ist, der eine neue Krankheit erfindet, damit die Spitzbuben frei werden. Es ist sehr zu beklagen, wenn wir in psychologischen Dingen, auf unsern gesunden Menschenverstand angewiesen wären, in psychologischen Fragen brauchen wir die Sachverständigen allerdings. Sie sind freilich nicht absolut an die Gutachten der Sachverständigen gebunden, allein nachdem ärztliche Autoritäten den Angeklagten reif für das Irrenhaus erklären, werden sie sich dreimal besinnen, ehe Sie ihn an den Henker ausliefern. (Der Vertheidiger erzählt nun einen kürzlich in England vorgekommenen Justizmord.)

Meine Herren, lassen Sie den Grafen Chorinsky tödten, denken Sie an den Fall, daß dies geschehe und lassen Sie bei der Untersuchung seines Gehirnes abnorme Bildungen zum Vorschein kommen, wie beschwerend würde das für Ihr Gewissen sein, nachdem zwei Sachverständige ihn für unzurechnungsfähig erklärt haben. Wenn Sie aber auch nicht glauben wollten, daß Chorinsky nicht Herr über seinen Willen sei, daß er nicht moralische Kraft dazu besitze, um seinen Trieben widerstehen zu können, so werden Sie doch genügende Anhaltspunkte besitzen, um geminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen zu können. Wenn nämlich die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert ist, so kann nach dem Gesetze eine geringere Strafe ausgesprochen werden. Das wird doch wohl Niemand in Abrede stellen, daß eine solche Excentricität die Fähigkeit der Selbstbestimmung im erheblichen Grade vermindert. Ich glaube Sie noch aufmerksam machen zu dürfen auf einen Satz des Dr. Morell, der gewiß wahr ist. Das ganze psychische Dasein des Grafen Chorinsky hat zwei Pole: die Liebe und den Haß. Wenn sich seine Seele diesen Polen nähert, so ist sie krank; alles indessen, was innerhalb dieser beiden Pole vorgeht, kann recht klug und vernünftig sein. (Der Vertheidiger verliest eine Stelle aus einem Buche Solbrigs über den Münchener Lohnkutscher Kentler, welchen Solbrig seiner Zeit für unzurechnungsfähig erklärt hatte.) Es ist ein Irrthum des Herrn Staatsanwalts, wenn derselbe sagt, der Anstifter sei Chorinsky, weil die Ebergenyi kein Interesse an der That gehabt, ihn nicht ernstlich geliebt und auch nicht habe heirathen wollen. Warum ist sie denn nach München gegangen und hat dort die Gräfin Mathilde ermordet? Das wäre höchst unlogisch. Aber meine Herren, in der Heirath liegt das Wahnsystem! Gustav Chorinsky mit den Erfahrungen einer ersten, einer unglücklichen Ehe inzwischen nach vielen Liebesabentheuern in das 36. Lebensjahr gelangt, fand Gelegenheit, bei der Ebergenyi Alles zu finden, was seinen Wünschen entsprach. Was würde ihn gehindert haben, ganz zu ihr zu ziehen und einfach bei ihr zu wohnen und zu leben. Kann Chorinsky's Absicht, die Ebergenyi zu heirathen, eine so ernste gewesen sein, daß er sie deswegen nach München schickte, um seine Frau zu morden?

Ist Graf Chorinsky an der That überhaupt betheiligt, und wenn ja, in welchem Grade? Ich sage: Die Betheiligung des Grafen ist in gar keinem Grade bewiesen. Mit den schönsten Folgerungen aus Thatsachen in Briefen kann kein Verbrechen überführt werden.

Es würde die Gerechtigkeit aufhören, wenn man auf Grund von Schlußfolgerungen ohne jeden directen Beweis eine Verurtheilung vornehmen wollte. Artikel 54 enthält eine ganze Reihe von Thätigkeiten, deren Strafbarkeit keineswegs eine gleichmäßige ist. Die erste Ziffer lautet: Wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberreden ꝛc. die strafbare That verursacht hat u. s. w. Der Hauptaccent ist hierbei auf den Begriff „verursacht" zu legen und ein allgemein anerkannter Commentator unseres Strafgesetzbuches hat die Sache übersetzt mit dem Ausdrucke: Der geistige Vater des Verbrechens. Was liegt nun für die Erfindung des Gedankens, für die intellectuelle Urheberschaft vor? Gar nichts liegt vor. Der Herr Staats-Anwalt sagt, daß eigentliche Beweise nicht vorliegen; und ich frage nochmals, wo sind die Beweise für die Anstiftung? Sie sind blos aus seiner Individualität entnommen worden. Aber hiernach könnte man z. B. bei einem vorgekommenen Diebstahle jeden Dieb, der schon zweimal gestohlen hat, sofort in Anklagestand versetzen. Gewichtige Gründe sprechen vielmehr dafür, daß die Ebergenyi die Anstifterin war. Graf Chorinsky hatte kein Interesse bei der That; aber auf der andern Seite war das höchste Interesse vorhanden. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß eine solche Hetäre, wie die Anklageschrift sie uns schildert, wenn sie einen Grafen erwischen kann, diese Gelegenheit sehr gerne benützt, namentlich dann, wenn sie eine Ehe braucht, um ihre Ehre wieder zu rehabilitiren. Betrachten Sie das Individuum, aber erinnern Sie sich dabei der Scene vom 22. November, welche Rampacher uns erzählt hat. Unmittelbar nachdem sie wieder in Wien angekommen war, stand die Ebergenyi mit heiterer und unbefangener Miene da und rauchte behaglich ihr gewohntes Pfeifchen, während Graf Chorinsky trotz seines so oft erwähnten Hasses gegen seine Gattin aufgeregt, verstört und verweint aussah. Die Ebergenyi hat sich in der Seele ihres Raffinements gefreut. Sie hat zum ersten Male prakticirt, aber mit großer, aus sich selbst angeeigneter Geschicklichkeit, nicht verdorben durch Andere. Durchblättern Sie die ganze Criminalgeschichte: das Gift ist die Waffe des Weibes, ein specifisches Tödtungsmittel des Weibes.

Der Herr Staatsanwalt, welcher überhaupt einige ganz gute Ideen hat, hat gefunden, daß Graf Ch. ein großer Chemiker gewesen sei. M. H.! Fräulein v. Ebergenyi war die gute Freundin des Photographen Angerer. Glauben Sie, daß es ihr all zu schwer geworden sei, sich so en parlant die einzelnen Bestandtheile der Photographie erklären zu lassen? Während Sie sonst überall bei allen anderen wahnsinnigen verrückten Plänen Gustav Chorinsky thätig sehen, bei der Giftgeschichte sehen Sie ihn nicht figuriren. Ich komme auf die so viel besprochene Schachtelsendung von Brünn nach Reichenhall. Ueber dieser Schachtelsendung schwebt ein Geheimniß, welches auch in dieser öffentlichen Verhandlung nicht gelüstet worden ist, weder Sie, noch der Staatsanwalt, noch ich könnten es erklären. Diese ganze Schachtelgeschichte dürfen Sie daher bei Fällung Ihres Wahrspruches nicht benützen, denn sie ist kein Thatbestandtheil. Die Früchte sind untersucht worden, Cyankali wurde nicht gefunden. Daß gerade die drei weggeworfenen Früchte die einzigen vergifteten gewesen sein sollten, wäre doch eine allzu unwahrscheinliche Hypothese. — Glauben Sie meine Herren, daß aus den vorliegenden Briefen nachgewiesen werden kann, daß Graf Ch. der Erfinder des Mordes war, oder glauben Sie nicht vielmehr aus diesen Briefen, ein gewisses Schwanken, eine Unentschlossenheit, eine Angst entnehmen zu müssen, welche Derjenige nicht hat, welcher das Verbrechen erfand? „Ich habe so Angst; laß Dich nur nicht zu weit ein!" Wenn die Ebergenyi mit dem Auftrage Gustavs, seine Frau zu ermorden, nach München gereist war, so hätte der Auftrag ganz zuverlässig keine Abstufungen zugelassen: Vollendung der That oder gar nichts. Julie bekam es endlich satt, daß Gustav so unentschlossen seiner Frau gegenüber verfuhr, da keimte ihr der Gedanke auf: Ich will selbst die That verüben.

In Oesterreich besteht, wie wir zu meinem Bedauern wohl bemerkt haben, noch ein Inquisitionsmittel, welches bei uns nicht mehr besteht und nach Kräften gebrandmarkt zu werden verdient: die officielle Spionage. Es wird zu einer Untersuchungsgefangenen eine Heuchlerin in den Käfig gesetzt, um ihr ein vertrauliches Geständniß zu entlocken. Es scheint, daß dieses Mittel hier angewendet worden ist.

Meine Herren! Sie wissen von dieser Zeugin Wiedemann etwas sehr Merkwürdiges. Die Ebergenyi erzählte ihr nicht nur, wie sie den Richter zu täuschen gedenke, sondern auch, daß sie noch zwei andere Morde auf dem Gewissen habe. Ich habe während meines Aufenthaltes in Wien eine kleine Vermuthung hierüber gewonnen. Man munkelt von einem Todesfalle in ihrer eigenen Familie, man munkelt von einer zweiten Tödtung, an welcher sie gleichfalls nicht unschuldig sein soll. Ich frage Sie: Ist es unwahrscheinlich, daß diese Ebergenyi ihren schmeichlerischen Zellengenossen nicht auch mitgetheilt haben sollte, daß und wie Graf Chorinsky bei dem Morde betheiligt gewesen ist? Ueberlegen Sie diese Frage; sie könnte Sie vielleicht vor einem falschen Wahrspruche bewahren. Ich habe in dieser Richtung nur eines anzuführen: Ich weiß, daß der ganze Proceß Chorinsky eine Art dramatischen Charakters bekommen hat.

In diesem Drama hat auch der Don Juan seinen Leporella und dieser Leporello ist Rampacher. Möglich, daß in diesem Punkte nicht Alles vollständig aufgeklärt ist. Wir reisten aber gar nicht, als daß Rampacher den verrückten Grafen als ein prächtiges Mittel betrachtet hat, sich von demselben von Zeit zu Zeit einige Gulden Geld schenken zu lassen. Daß er irgend etwas Schlechtes gethan hätte, wissen wir nicht. Rampacher ist beeidigt worden. Es hätte mich natürlich nur ein Aufstehen gekostet, um seine Beeidigung als einer an der That betheiligten Person zu hintreiben. Ich bereue aber jetzt gar nicht, dies nicht gethan zu haben. Dieser Zeuge hat uns nämlich ein höchst dramatisches Moment aus der ganzen Tragödie erzählt. Graf Gustav, dessen glühender Haß gegen seine Gattin aus seinen Briefen nachgewiesen ist, der mir gegenüber von ihm ausgesprochen wurde und der auch in der öffentlichen Verhandlung zu Tage trat, hat gleichwohl Thränen vergossen.

Ist denn die Erklärung so ganz unwahrscheinlich, daß die Ebergeny ohne Auftrag von Gustav hierher reiste, nach Wien zurückkam und ihm sagte: Ich habe es gethan — die ganze Hast, mit welcher Rampacher nach München geschickt wurde, ist ein sehr wichtiges Moment. Konnte darüber die Ebergeny im Zweifel sein, daß Gräfin Mathilde Chorinsky wirklich bereits todt war, als sie deren Wohnung verließ? Nun und nimmermehr. Aber Gustav, der planlose Mensch, hielt es noch immer für möglich, daß das Gräßliche vielleicht nicht geschehen. — Auch ein geistreicher Wiener Schriftsteller, der den ganzen Fall dargestellt hat, hat sich der Meinung nicht entschlagen können, daß sie in diesem Falle, sie, das Weib, proprio motu den Mord verübt habe. Ich erwähne noch den Hochmuth, welchen die Ebergeny schon vor Verübung der That gezeigt hat — ohne Zweifel war auch das sogenannte Verlobungsfest eine von Julien arrangirte Comödie und in ihrem Interesse gefeiert worden. Und nun war für sie ein doppeltes Interesse vorhanden, daß ihre Verehlichnng auch wirklich zu Stande komme.

Ich wiederhole nochmals, daß Gr. Gustav von allen Seiten als ein gutmüthiger Mensch geschildert worden ist. — Ich schließe mit dem Worte: Es ist viel schneller gerichtet als geprüft. Meine Herren! Prüfen Sie, aber lassen Sie sich nicht auf Vermuthungen ein, urtheilen Sie nur nach Ihrer strengsten Ueberlegung und nicht unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, welcher eine Gefahr für die Gerechtigkeit ist, und vor allen geeignet, das im Uebrigen so schätzende Institut des Schwurgerichts zu gefährden. (Schluß des 5. Verhandlungstages, 26. Juni Abends 9 Uhr 5 Minuten.)

Sechster Verhandlungstag, den 27. Juni.

Bei Eröffnung der Sitzung um 8½ Uhr constatirt der Präsident den Einlauf eines Protokolles des k. k. Landesgerichts in Wien, welche eine Haftungserklärung des k. k. Statthalters Grafen Chorinsky sen. für seinen Sohn bezüglich der Gerichtskosten enthält. Der Staatsanwalt ergreift das Wort, um nach ein Paar gegen den Vertheidiger gerichteten persönlichen Bemerkungen (Vorwurf der Maßlosigkeit gegenüber dem Angeklagten und einer romanhaften Darstellung) Punkt für Punkt auf das Plaidoyer des gestrigen Abends zu repliciren. Mit dem ganzen Aufwand seiner großen Beredtsamkeit giebt er ein anschauliches Bild von dem Morde und den näheren Umständen, die demselben vorangingen, ihn begleiteten und ihm nachfolgten. Aus den Zeugenaussagen weist er wiederholt die Theilnahme des Grafen Chorinsky an dem Morde nach und sucht die gestern vom Vertheidiger theilweise als unbeantwortbar hingestellten Fragen zu lösen und die Aussage abzuschwächen, welche die Anklage beengen konnten. Dem Vertheidiger wirft er vor, daß derselbe überall ein nicht zu begründendes Mißtrauen an den Tag gelegt habe, indem er z. B. ohne alle Veranlassung während der Verhandlung wenigstens 20mal aufgestanden ist und erklärt hat, daß er mit diesem oder jenem Zeugen vorher über den Thatbestand gesprochen habe, sondern, daß derselbe, so und nicht anders rede, weil er eben diese oder jene Wahrnehmung gemacht habe. Dieses Mißtrauen trage der Vertheidiger auch gegen die öffentliche Anklage bei jeder Gelegenheit zur Schau, ohne daß ihrerseits ein Motiv hinzu gegeben sei. Zum Schlusse habe der Vertheidiger gesagt, es sei kein Beweis für die Schuld des Angeklagten beigebracht werden, als ob die Briefe nicht das sprechendste Zeugniß für dieselbe seien! Und, fährt er fort, wie wäre denn dann der Umstand zu erklären, daß der Graf kurze Zeit, ehe der Mord in der Amalienstraße zu München begangen worden, zu Marioth gegangen ist und ihr den bevorstehenden Tod der Gräfin angekündigt hat.

Die Vertheidigung legt ein Gewicht darauf, daß die Ebergenyi der Zeugin Wiedemann ausdrücklich erklärt habe, bei der Vergiftungsgeschte könne der Graf nicht bestraft werden. Dieser Umstand ist ganz selbstverständlich, denn die Ebergenyi hat nie etwas von dem Morde eingestanden; wenn sie also den Grafen Chorinsky von Schuld und Strafe freispricht, so handelt sie in ihrem eigenen Interesse. Sie durfte die Schuld Chorinsky's nicht gestehen, denn sonst würde sie damit zugleich die ihrige bekannt haben. Nachdem der Staatsanwalt noch gegen die Qualität der Glaubwürdigkeit eines Rampacher Einwendungen gemacht hatte, wendete er sich zum Schlusse an die Geschworenen: In Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertheidiger ermahne ich die Herren Geschworenen, sich nicht von der öffentlichen Meinung, die oft schlecht unterrichtet ist oder sich auf Grund von Vorurtheilen äußert, beeinflussen zu lassen; Sie müssen Alles aus Ihren Berathungen verdrängen, was bei uns nicht vorgekommen, nicht erörtert worden ist. Was die Presse, besonders die lebhaft angeregte österreichische Presse sagt, was die Verhältnisse des Wiener Adels, was die Amtsführung der österreichischen Beamten betrifft, ist hier nicht in Betracht zu ziehen, ist für Ihren Rechtsspruch gleichgiltig.

Ein Gerichtssaal ist ein Heiligthum, wo keine fremden Eindrücke und Einflüsse sich geltend machen dürfen. Gehen Sie hin und prüfen Sie, was ihnen während der letzten fünf Tage vorgelegt und vorgeführt wurde, prüfen Sie als vollständig unabhängige und selbstständige Männer die Anklage mit voller Unbefangenheit, und, des bin ich überzeugt, dann wird ihr Ausspruch dahin gehen, daß Graf Chorinsky der Theilnahme an dem Morde seiner Gattin bei vollständiger Zurechnungsfähigkeit sich schuldig gemacht hat.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 27. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Major z. D. von Avemann, bisherigen Commandeur der 21. Infanterie-Brigade, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen; den Pfarrer Heinrich August Encke in Teltow zum Superintendenten der Diöcese Köln Land, den Oberprediger Ernst Hengstenberg in Sonnewalde zum Superintendenten der Diöcese Sonnewalde und den Hofprediger Gottfried Hohenthal in Oels zum Superintendenten der Diöcese Oels ernannt; sowie dem Kreis-Physikus Dr. Hellmann in Siegen den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Der Baumeister Ulrich ist zum königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und als solcher bei der Saarbrücker Eisenbahn, mit dem Wohnsitze in Saarbrücken, angestellt, wogegen der Eisenbahn-Baumeister Vieregge seinen Wohnsitz in St. Wendel behält.

Die bisherigen Kanzlei-Hilfsarbeiter Ferdinand Zadow und Gustav Beil sind als Geheime Kanzlei-Secretäre bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angestellt worden. Der Baumeister Tiede hierselbst ist zum Baumeister bei den königlichen Museen und zum Haus-Inspector bei denselben ernannt worden. Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Wittiber zu Glatz ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, auf fünf Jahre, ertheilt worden. (St.-Anz.)

[Gräfin Bismarck.] In der Nacht vom Sonntag auf den Montag wurde der Stabsarzt Dr. Josephson, wie die „Cösl. Ztg." meldet, telegraphisch nach Varzin berufen, wo die Frau Gräfin Bismarck das Unglück gehabt, von einem Stuhl, auf den sie gestiegen, zu fallen und eine Rippe zu brechen.

[Marine.] Nach den beim Ober-Commando der Marine eingegangenen Nachrichten war Sr. Majestät Schiff „Augusta" den 23. Mai von Colon nach Vera-Cruz abgegangen und dort den 30. ejusd. eingetroffen. Wegen dort herrschenden gelben Fiebers und weil eine Cnmmunication mit dem Lande nicht gestattet wurde, hat Sr. Majestät Schiff „Augusta" sich nach New-Orleans begeben und ist am 3. Juni im Südwest-Arm des Mississippi zu Anker gegangen. Am 5. ejusd. hat das Schiff die Rückreise nach Europa angetreten.

[In Nangasaki] war der preußische Unterthan Raßburg von Japanesen verwundet worden. Auf Reclamation der Gesandtschaft des norddeutschen Bundes in Japan wurden die Thäter verhaftet und nach einer langen Untersuchungshaft mit dreißigtägigem Gefängniß in Eisen bestraft. Der japanesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten machte der Bundesgesandschaft hiervon Anzeige. Da übrigens der Verwundete die Japanesen seinerseits zuerst thätlich insultirt hatte, die dann ihrerseits zum Messer griffen, so darf die den Thätern zuerkannte Strafe gewiß als ausreichende Genugthuung betrachtet werden.

Köln, 28. Juni. [Die durch Plakate auf heute Vormittag angesetzt gewesene Arbeiter-Versammlung], in welcher die europäische Arbeiterfrage, sowie die Stellung des norddeutschen Bundes zu derselben und die Arbeitseinstellungen in Barmen und Elberfeld besprochen werden sollten, ist, angeblich der Sonntagsfeier wegen, polizeilich inhibirt worden.

Posen, 27. Juni. [Verurtheilung.] In der heute beendigten Verhandlung gegen den wegen sechsfachen Giftmordes angeklagten Wittmann lautete das Verdict der Geschworenen auf „Schuldig." Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zum Tode durch Enthauptung.

⊙ **Dresden**, 26. Juni. [Das sächsische Schulwesen. — Die Wahlen.] Seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hat sich in Sachsen die Errichtung höherer Bildungsanstalten als eines der dringendsten Bedürfnisse herausgestellt, denn die Zahl der Gymnasien und Realschulen steht in keinem Verhältnisse zu den Einrichtungen in Preußen. Dagegen dürfte unser Volksschulwesen nicht nur der preußischen gleich, sondern in vieler Beziehung voranstehen. Nimmt man die Zahl der Seminare zum Maßstab der Beurtheilung, so ergiebt sich, daß in Preußen auf je 375,421 Seelen ein Schullehrer-Seminar kommt, während Sachsen je eins auf 213,099 Köpfe zählt. Allerdings bemerke ich hierbei, daß diese Zahlen aus den statistischen Zusammenstellungen des Jahres 1863 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen) datiren, wonach in Preußen auf 18,395,655 Seelen 49 und in Sachsen auf 2,344,094 Seelen 11 Schullehrer-Seminare kommen; doch dürften die Verhältnisse seit jener Zeit sich nicht allzu wesentlich verändert haben. Zieht man ferner in Betracht, daß in Sachsen der künftige Volksschullehrer zwei Jahre lang in dem Proseminare und vier Jahre im Seminar auf seinen Beruf vorbereitet wird, daß die Unterrichtsgegenstände sich über ein viel breiteres Feld des Wissens, als in Preußen, erstrecken (auch Latein und Französisch, bisher facultativ, werden jetzt obligatorisch), so wird man zugeben müssen, daß der sächsische Lehrer mit dem preußischen Regulativ-Lehrer füglich nicht auf eine Stufe zu stellen ist. Mit der Tüchtigkeit des Lehrers hängt aber die Tüchtigkeit der Volksschule innig zusammen. — Ganz anders sind, wie erwähnt, die Verhältnisse in Bezug auf die höheren Bildungsanstalten. Hier steht Sachsen noch sehr bedeutend hinter Preußen zurück, denn während Preußen — mit Ausschluß der neuen Provinzen — 153 Gymnasien hat, besitzt Sachsen nur 11. Den 28 Progymnasien, 65 Realschulen I. und 21 Realschulen II. Kl. in Preußen kann Sachsen nur 7 Realschulen entgegenstellen. Es ist daher sehr natürlich, daß jede neu errichtete höhere Lehranstalt von der Bevölkerung freudig begrüßt wird, zumal wenn sie sich in Händen befindet, die eine sichere Gewähr für das Gedeihen derselben bieten. So z. B. ist die vor 2 Monaten vom Gymnasiallehrer Dr. Hölbe hier neu gegründete, Gymnasium, Real- und Elementarschule umfassende höhere Unterrichtsanstalt, an welcher allerdings neben einem tüchtigen Director sehr ausgezeichnete Lehrkräfte arbeiten, in ihrer Schülerzahl schon bis auf 111 gestiegen. Auch das mit der Anstalt verbundene Pensionat recrutirt seine Zöglinge bereits aus den entferntesten Ländern und Weltgegenden. Was das schnelle Emporblühen dieses Institutes so wesentlich fördert, ist nicht allein der Umstand, daß Dr.

Hölbe in seiner mehrjährigen Thätigkeit als Gymnasiallehrer an der hiesigen Kreuzschule sich den Ruf eines gewiegten Schulmannes erworben, sondern auch die Einrichtung, sämmtlichen Unterricht auf den Vormittag (im Sommerhalbjahr von 7 bis 1 Uhr, mit einstündiger Pause, die zum Frühstück und Turnen benutzt wird) zu verlegen, wodurch eine Zeit- und Kraftersparung herbeigeführt wird, die freilich der alte Schulschlendrian nicht kennt. Begünstigt nun unsere Regierung die Errichtung derartiger Anstalten seitens dazu befähigter Privatpersonen, so läßt sich dagegen um so weniger etwas einwenden, als die Staatskasse durch die letztjährigen politischen Ereignisse sehr in Anspruch genommen ist und einzelne Communen ziemlich schwerfällig in solchen Angelegenheiten zu Werke gehen. Aber bei aller Anerkennung des Bedürfnisses dürfte es nicht zu billigen sein, wenn Männern, die mit Noth und Mühe ihre Befähigung zum Elementarlehrer erlangt, gleiche Berechtigungen von der Behörde eingeräumt werden. Und doch liegt ein solcher Fall bereits vor, indem man der Böhme'schen Elementarschulanstalt eine solche Erweiterung gegeben hat. — Da Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz eine mehrwöchentliche Erholungsreise nach der Schweiz angetreten hat, so dürfte, was so vielseitig gehofft wurde, von einer Ausschreibung der Wahlen zum Landtage in diesem Herbste kaum die Rede sein. Wie man hört, herrscht in den landwirthschaftlichen Vereinen bereits ein reges Leben in Bezug auf die Wahlen; Dresden behauptet jedoch — die liberale Partei nicht ausgeschlossen — seinen alten Ruf politischer Stagnation.

Stuttgart, 27. Juni. [Der Bericht des Herrn v. Neurath.] Der „Staatsanzeiger für Württemberg" schreibt: Die von dem Freiherrn v. Neurath seinen Wählern zum Zollparlament erstatteten Berichte machen die Runde durch die Presse. Wir glauben, daß von ihr manches anders, als es gesprochen worden, referirt wird. Wenn aber ein Blatt Herrn v. Neurath auf eine Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierung resp. mit denen einzelner Mitglieder derselben sich berufen läßt, so haben wir kaum nöthig zu bemerken, daß in einer solchen Aeußerung lediglich eine subjective Ansicht des Freiherrn v. Neurath enthalten wäre, für welche die Mitglieder der Regierung nicht verantwortlich gemacht werden können.

Oesterreich.

Wien, 27. Juni. [Dem für den verstorbenen Fürsten von Serbien veranstalteten Requiem] wohnten sämmtliche Minister, der Oberst-Hofmeister Fürst Hohenlohe und das diplomatische Corps bei.

[Diner.] Gestern fand zur Feier des Jahrestages der Thronbesteigung des Sultans bei dem türkischen Botschafter am hiesigen Hofe, Haidar-Effendi, ein Diner statt, welchem die Reichs- und Landes-Minister, sowie die Vertreter der fremden Mächte beiwohnten. Frhr. v. Beust hob in einer längeren Tischrede die Reformbestrebungen des Sultans in anerkennender Weise hervor.

Wien, 28. Juni. [Staatshaushalt. — Ehegesetz.] Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht in ihrem amtlichen Theile den mit der kaiserlichen Sanction versehenen Voranschlag des Staatshaushalt-Etats pr. 1868, ferner das sanctionirte Gesetz über die Steuererhöhung für das Jahr 1868 und endlich die Ausführungs-Verordnung des Ministeriums bezüglich des Vollzuges des Ehegesetzes. Die Verordnung überweist die Dispensation von Eheaufgeboten und bei Ehehindernissen den politischen Behörden und regelt die Führung der Civil-Eheregister.

Amerika.

Newyork, 13. Juni. [Der Senat] hat ein Amendement zur Reconstructionsbill angenommen, behufs sofortigen Amtsantrittes der Civilbeamten in denjenigen Staaten, welche in der Bill einbegriffen sind. — Sherman legte dem Senate den Bericht des Finanzcomites über die Münzbill vor. Derselbe empfiehlt aufs Wärmste die Annahme der Bill, die im Sinne der Pariser Münzconferenz gehalten ist. — Darauf nahm der Senat eine Resolution an, in welcher der Präsident ersucht wird, mit der Königin von England über die Freilassung des in Canada wegen Fenianismus gefangen gehaltenen Paters M'Mahon zu unterhandeln.

[Im Repräsentantenhause] wurden die vom Senate zur Reconstructionsbill gestellten und passirten Amendements, behufs Einschlusses von Alabama und Florida in dieselbe, genehmigt.

[Sennor Romero] ist in einer besonderen Mission in Washington eingetroffen.

[Die Leiter der Anklage gegen den Präsidenten] verhörten am 10. den Generalpostmeister Randall, ohne indessen irgend Etwas von Bedeutung zu erfahren; Mr. Wooley, der geheime demokratische Agent, ist endlich auf freien Fuß gesetzt worden, nachdem er Zeugniß abgelegt hatte. Doch auch dieses ergab nichts über Bestechung von Senatoren, wies im Gegentheil die Verwendung der fraglichen Gelder zur Durchbringung der Branntweinbill nach.

[Mexicanisches.] Newyorker Blättern zufolge organisirte Santa Anna in Brownsville eine Expedition zu einer Invasion Mexicos.

Breslau, 29. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 10 Z. U.-P. — F. 10 Z.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Triest, 27. Juni. Der Vicekönig von Egypten wird, wie Berichte aus Alexandrien melden, seinen Weg nach Ems über Wien nehmen und später auch Berlin und Florenz besuchen.

Paris, 26. Juni. Gesetzgebender Körper. Die Regierung zog den Gesetzentwurf betreffs des Verbots des Waffentragens auf der Insel Korsika zurück. Es folgte darauf die Berathung über den Postdienst zwischen Frankreich, Korsika, Sardinien und Italien. Der betreffende Gesetzentwurf wurde dem Ausschusse überwiesen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über das Militärcontingent von 100,000 Mann stellte der Regierungs-Commissar, General Allard, die Behauptung auf, daß dieses Contingent nothwendig sei, um Frankreich eine Aktivarmee von 800,000 Mann zu verschaffen; übrigens sei auch die Bevölkerung an die Höhe dieses Contingents gewöhnt.

Nach der „Patrie" beabsichtigt Thiers bei der Discussion über das Budget zwei Reden zu halten, und zwar eine betreffend die Finanzen und eine andere über die auswärtige Politik, bei welcher Gelegenheit der Redner die Politik Preußens und Italiens besprechen wolle.

„Liberté" erfährt, daß der portugiesische Finanzminister ein Project betreffend den Verkauf der Kirchengüter vorbereitet, und daß dasselbe nächstens den Kammern vorgelegt werden wird. — Dasselbe Blatt hat Privatnachrichten aus Mexico, nach denen der Aufstand gegen Juarez sehr ernst sein und immer weiter um sich greifen soll. An der Spitze steht der General Rivera, unterstützt von 14 anderen Generalen.

Paris, 27. Juni. (Verspätet eingetroffen.) Die Königin von Portugal ist auf der Rückreise von Lissabon hier eingetroffen.

„Etendard" zufolge hatte der Kaiser am 25. d. M. nach den Manövers im Lager von Chalons einen Anfall von Migräne, der jedoch keine weiteren Folgen hatte. Der Maire und die Adjuncten von Versailles, berichtet dasselbe Blatt, haben wegen einer gegen den Willen des Maires von dem Gemeinderath für die höheren Töchterschulen bewilligten Geldsumme ihre Entlassung genommen.

„Patrie" will von bevorstehenden Aenderungen im Präfectenpersonal wissen.

„Epoque" schreibt: Der italienische Gesandte Nigra hat dem Marquis Moustier die Versicherung ertheilt, daß die neuen Anwerbungen, wenn überhaupt solche in Italien gegenwärtig stattfinden, bedeutungslos und keineswegs werth sind, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu lenken.

„Presse" behauptet, die Villa des verstorbenen Lord Brougham in Cannes sei für den Grafen Bismarck nicht gekauft, sondern nur gemiethet worden. Graf Bismarck sei Anfangs Juli in Paris erwartet, wo er vor seiner Weiterreise nach dem südlichen Frankreich einige Tage verweilen werde.

Berichte aus Luxemburg enthalten das Ergebniß der wegen Verbreitung aufrührerischer, zur Annexion an Frankreich auffordernder Plakate angestellten Untersuchung. Urheber derselben soll ein gewisser Heintze sein, welcher die Plakate in Metz drucken ließ und persönlich anheftete. Heintze ist vorläufig gegen Caution in Freiheit gesetzt.

Paris, 28. Juni. Der „Constitutionnel" sagt: Die Anwesenheit der hannoverschen Flüchtlinge auf französischem Gebiete giebt zu Voraussetzungen Veranlassung, die jeder Begründung entbehren. Wir sind in der Lage, versichern zu können, daß jene Flüchtlinge in keiner Weise Gegenstand einer Reclamation der preußischen Regierung gewesen sind.

Paris, 27. Juni. Gesetzgebender Körper. Nachdem sämmtliche Amendements verworfen, wurde der die transatlantische Dampfschifffahrts-Gesellschaft betreffende Gesetzentwurf in seiner Gesammtheit mit 175 gegen 25 Stimmen angenommen.

Montag Discussion des Budgets.

Florenz, 27. Juni. Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung das Mahlsteuergesetz nach kurzer Discussion mit 101 gegen 11 Stimmen angenommen.

London, 27. Juni. Aus New-York vom 17. wird gemeldet, daß das Repräsentantenhaus die beantragte 2 pCt. Steuer auf die Staatsbonds verworfen hat. — Nach den neuesten mexikanischen Berichten behaupten sich Negrete und Rivera in Yucatan und Puebla.

Petersburg, 28. Juni. Die Staatsbank hat ihren Zinsfuß für sechsmonatliche Lombard-Vorschüsse auf 6½ Procent herabgesetzt.

Das „Journal de St. Petersbourg" sagt gegenüber den Auslassungen verschiedener ausländischer Blätter: Der Vorwurf, die russische Presse habe irgend einer Fürstencandidatur in Serbien das Wort geredet, sei völlig ungerechtfertigt. Im Gegentheil habe die russische Presse von vornherein volle Wahlfreiheit für das serbische Volk verlangt.

Briefe aus Yokohama melden, daß der Bürgerkrieg zwischen dem Taikun und dem Mikado noch immer nicht beendigt ist. Der Mikado hat Truppen abgesandt, um die Hauptstadt Yeddo zu zerstören, wo der Taikun sich aufhält. Der Taikun hat darauf angeboten, seine Truppen aufzulösen und sich in das Innere des Landes zurückzuziehen, wenn Yeddo verschont bleibe. Man glaubt, daß der Mikado die Bedingungen annehmen wird.

Warschau, 27. Juni. In der heute stattgehabten Generalversammlung der Actionäre der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft wurde die Ablösung der dem Staate zu zahlenden Rente beschlossen. Baron Muschwitz wurde zum Präsidenten wiedergewählt.

Konstantinopel, 27. Juni. Prinz Napoleon ist heute Mittags hier eingetroffen.

[Breslauer Börse vom 29. Juni.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83½—⅓ bez. Oesterr. Banknoten 88—87⅚ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 91⅛ Br. Schles. Pfandbriefe 83⅞ Br. Oesterr. National-Anleihe 53⅞—54 bez. Freiburger 116½ bez. u. Br. Neisse-Brieger — —. Oberschlesische Litt. A. und C. 184½—¾ bez. Wilhelmsbahn 90⅝ bis 91⅛ bez. Oppeln-Tarnowitzer 76 Br. Oesterr. Creditbank-Actien 87 bez. u. Br. Schles. Bankverein 115⅜ bez. 1860er Loose —. Amerikaner 78⅜—¼ bez. Warschau-Wiener 59—58½ bez. u. Br. Minerva —. Baierische Anleihe —. Italiener 53⅛—¼ bez.

Breslau, 29. Juni. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	110—115	105	92—100	Gerste	57—59	55	46—50
do. gelber,	105—108	102	90— 96	Hafer	39—40	38	36—37
Roggen, schles.	68—70	66	63— 65	Erbsen	62—65	60	45—55
do. fremder	67—70	62	54— 59				

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps** und **Rübsen**.

Raps	—	—	—	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	166	162	156	
Sommerrübsen	—	—	—	
Dotter	—	—	—	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 17½ Br. ¼ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. — Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 27. Juni, Nachmittags 3 Uhr. — Schluß-Course: 3proc. Rente 70,65—70,97½—70,80. Italien. 5proc. Rente 54,80. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 580, 00. dito ältere Prioritäten 261, 00. dito neuere Prioritäten 259, 00. Credit-Mobil.-Actien 320, 00. Lombard. Eisenbahn-Actien 391, 25. dito Prioritäten 221, 00. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 83. Träge. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94¾ gemeldet.

London, 27. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94¾. 1proc. Spanier 37⅞. Italien. 5proc. Rente 54¼. Lombarden 15½. Mexicaner 15¾. 5proc. Russen 86. Neue Russen 85. Silber 60⅜. Türkische Anleihe von 1865 39 3/16. 8proc. Rumänische Anleihe 81¼. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 73 3/16.

Frankfurt a. M., 27. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Wiener Wechsel 102⅛. Oesterreichische National-Anleihe 52¾. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77½. Hess. Ludwigsbahn 132¾. Baierische Prämien-Anleihe 101¾. 1854er Loose 68 B. 1860er Loose 74⅛. 1864er Loose 90. Oberhessische 74¼. Russ. Bodenkredit 84. — Lombarden 185. Matt.

Frankfurt a. M., 27. Juni, Abends. [Effecten-Societät.] Lombarden 183½. Fester, sehr beschränktes Geschäft. Amerikaner 77⅝, per ultimo —. Credit-Actien 202½. National-Anleihe 53⅛. Staatsbahn 269½. Elisabethbahn 137.

Bremen, 27. Juni. Petroleum, Standard white, loco 5⅔.

Wien, 27. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 192, 90. Nordbahn —, —. 1860er Loose 84, 50. 1864er Loose 88, 60. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 263, 30. Galizier 203, 75. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 22½. Lombarden 179, 80. Ungarische Creditactien —, —. Fest.

Wien, 28. Juni, Mittags. [Privatverkehr.] Fest. Credit-Actien 193, 50. Staatsbahn 263, 50. 1860er Loose 84, 40. 1864er Loose 88, 60. Galizier —, —. Lombarden 180, 00. Steuerfreie Anleihe —, —. Napoleonsd'or 9, 22½. Anglo-Austrian-Bahn 147, 00.

Hamburg, 27. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87⅜. National-Anleihe 54¼. Oesterr. Credit-Actien 85¾. Oesterreichische 1860er Loose 73½. Staatsbahn 565. Lombarden 389. Italienische Rente 52⅜. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 122½. Rhein. Bahn 118. Nordbahn 97. Altona-Kiel 113½. Finnländische Anleihe 80. 1864er Russische Prämien-Anleihe 106¼. 1866er Russische Prämien-Anleihe 105. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 71. Disconto 2¼ pCt. — Fest, aber unbelebt.

Hamburg, 27. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco matt, auf Termine niedriger. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 145 Bancothaler Br., 144 Gld., pr. Juni-Juli 142 Br., 141 Gld., pr. Juli-August 137 Br., 136 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 102 Br., 100 Gld., pr. Juni-Juli 99 Br., 98 Gld., pr. Juli-August 93 Br. und Gld. Hafer stille. Rüböl stille, loco 21, pr. October 21½. Spiritus Verkäufer zurückhaltend. Kaffee ruhig. Zink leblos. — Kühles Wetter.

Liverpool, 27. Juni, Mittags. Baumwolle: 10—12,000 Ballen Umsatz. Fest. Middling-Orleans 11⅝. Middling-Amerikanische 11⅜. Fair Dhollerah 9⅛. Middling fair Dhollerah 8⅝. Good middling Dhollerah 8⅜. Bengal —. Fair Bengal 8¼. Fine Bengal —. Alte Domra 9¼. Neue Domra —. Fair Pernam 11¼. Egyptische 12. Savannah —. Fair Smyrna 9¼. Domra März-Verschiffung —. Schwimmend Orleans —. Schwimmende Amerik. —.

(Schluß-Bericht.) Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Stimmung sehr ruhig.

Triest, 27. Juni, Nachm. Der Lloyddampfer „Progresso" ist mit der ostindischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Florenz, 26. Juni, Abends. Italienische Rente 56, 50. Napoleonsd'or 21, 55.

New-York, 27. Juni, Abends 6 Uhr. [Pr. atlant. Kabel.] Wechsel auf London in Gold 110⅛. Goldagio 40⅛. 1882er Bonds 113¼. 1885er Bonds —. 1904er Bonds —. Illinois —. Eriebahn —. Baumwolle 31. Petroleum, Philadelphia, 31½. Mehl 8 D. 70 C.

New-York, 27. Juni, Abends. (Per atlantisches Kabel.) Wöchentlicher Baumwoll-Bericht. (Von Thiele, Seiler u. Co.) Wochenanfuhr in allen Häfen der Union 2500 Ballen. Vorrath 96,000 Ballen. Preis in New-York von Middling Upland Cost und Fracht, per Segelschiff nach Liverpool 11 9/16 D.

Antwerpen, 27. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Etwas mehr gefragt. Preise unverändert. Raffinirtes, Type weiß, loco 46½ à 47 pr. September 50, pr. October-December 51.

Paris, 27. Juni. Nachmittags. Rüböl pr. Juni 89, 00, pr. September-December 89, 00 fest. Mehl pr. Juni 77, 50, pr. Juli-August 77, 50. Spiritus pr. Juni 78, 00. Wetter heiß.

Berliner Börse vom 27. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	96¼ G.
Staats-Anl. von 1859	5	103 bz.
dito 1854. 55	4½	95½ bz.
dito 1857.59	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	95⅝ b.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¾ bz.
dito 1853	4	88¾ bz
dito 1862	4	88¾ G.
Staats-Schuldscheine	3½	83½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	118¾ bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	77¾ bz
Pommersche	3½	76¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅝ B
Schlesische	3½	83½ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90⅜ bz.
Pommersche	4	90⅜ bz
Posensche	4	[illegible] bz.
Preussische	4	88⅞ bz.
Westph. u. Rhein.	4	91¼ B.
Sächsische	4	90¾ bz.
Schlesische	4	91⅛ G.
Louisd'or 112⅝ bz	Oest. Bk. 87⅞ bz.	
Goldk. 9. 11¾ bz.	Russ. Bkn. 83¼ bz	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	49⅜ G
dito Nat.-Anl.	5	54¼ à54 bz
dito Lot.-A.v.60	5	73¾ à74 bz
dito dito 64	—	51¾ bz
dito 54er Pr.-A.	4	69¾ B.
dito Eisenb.-L.	—	80 bz
Ital. neue 5proc. Anl.	5	53à52⅞ bz
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84½ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67⅛ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	62½ bz.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	54⅞ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	98 B.
dito à 300 Fl.	5	92⅛ G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54¼ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ et. bz
Amerikan. St.-Anl.	6	78¼ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	93¼ G.
dito IV.	4½	83 B.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ B.
Cöln-Minden	4½	97 G
dito II.	5	101¾ B.
dito	4	— —
dito III.	4	82¾ bz.
dito	4½	93 G.
dito IV.	4	82½ bz. G.
dito V.	4	82½ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82½ bz
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	83½ bz.
Niederschl.-Märk.	4	88 B.
dito conv.	4	88 B
dito III.	4	83½ G.
dito IV.	4½	94 G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99½ bz.
Oberschles. A.	4	86¼ G.
dito B.	3½	78¼ B
dito C.	4	86 et. bz. B.
dito D.	4	86 et. bz. B.
dito E.	3½	77½ G
dito F.	4½	93¼ G
dito G.	4½	92 B.
Oesterr.-Franz.	3	262 B.
Oesterr. südl. St.-B.	3	217à216½ bz
Rhein. v. St. gar.	4½	96½ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92⅛ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastricht	0	0	4	36¼ à ½ bz.
Amsterd. Rottd.	4¾	5½	4	100¾ bz.
Berg.-Märkische	8	7½	4	133 bz
Berlin-Anhalt	13⅓	13 7/12	4	203 bz.
Berlin-Görlitz	4	4	4	77¼ bz.
dito St.-Prior.	5	5	4	96½ bz.
Berlin-Hamburg	9	9½	4	169¼ G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	194 [illegible]
Berlin-Stettin	8 7/12	8	4	136½ bz.
Böhm.-Westb.	5	5	5	66¾ bz
Breslau-Freib.	9½	8	4	116½ bz.
Cöln-Minden	9 1/12	8 11/20	4	130¾ bz.
Cosel-Oderberg	2½	4	4	90 bz G.
dito St.-Prior.	4½	4½	4½	93¼ bz.
dito dito	5	5	5	95 G.
Galiz. Ludwigsb.	6	9½	5	92⅞ bz
Ludwigsh. Bexb.	10⅔	9⅞	4	155½ G.
Magd.-Halberst.	14	13	4	161½ bz.
Magd.-Leipzig	20	18	4	216¾ B.
Mainz-Ludwgsh.	7¾	8½	4	133¼ à ¾ bz.
Mecklenburger	2	2½	4	71⅞ bz G.
Neisse-Brieger	6	5 1/12	4	94¾ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	88½ bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	3¾	4	77 bz.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— — —
Oberschl. A.	12	13⅔	3½	184¼ bz.
dito B.	12	13⅔	3½	163¼ bz.
dito C.	12	13⅔	3½	184¼ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	7	8½	5	153¼ à ½ bz
Oestr. südl. St.-B.	7½	6⅗	5	105à4⅞à5⅛ bz
Oppeln-Tarnow.	5	5	5	76 bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76 bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	5	5	90 B
Rheinische	6½	7½	4	118⅜ bz.
dito Stamm-Pr.	—		4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	29 bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93⅝ bz.
Thüringer	7⅔	8½	4	139⅞ bz
Warschau-Wien	8⅓	—	5	59 bz

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9⅘	4	159¾ B.
Braunschw. B.	0	6⅗	4	99½ et. bz
Bremer Bank	8	5⅗	4	112½ G.
Danziger Bank	8	5⅕	4	105 bz.
Darmst. Zettelb.	4	5	4	96 G.
Geraer Bank	7 8/9	5⅕	4	96½ bz G.
Gothaer „	5	5¼	4	93½ G.
Hannoversche B.	5¼	4	4	83½ et. bz.
Hamb. Nordd. B.	8⅓	7⅕	4	121 G.
„ Vereins-B.	10 5/18	8¾	4	112 B.
Königsberger B.	7 7/10	6 1/10	4	111 G.
Luxemburger B.	6	7⅓	4	98½ B.
Magdeburger B.	5	4	4	95 B.
Posener Bank	7½	5⅗	4	102 B.
Preuss. Bank-A.	13⅓	8 1/10	4½	154 et bz.
Thüringer Bank	4	4	4	69½ G
Weimar	4	4½	4	85¼ et bz.
—				
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	119¾ B.
Coburg. Credb.A.	4	4	4	72 G.
Darmstädter „	4⅓	6½	4	92¼ bz
Dessauer „	0	0	—	2⅝ B
Disc. Com.-Anth.	8	8	4	114⅞ bz.
Genfer Credb.-A.	2	—	4	24 bz G
Leipziger „	4¾	6	4	100 et. bz. G.
Meininger „	6	7	4	98¾ bz.
Moldauer Lds.-B.	0	5	4	23 [illegible]
Oest. Credb.-A.	5	7¼	5	86½ à ¾ bz
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	115½ B.
—				
Minerva	0	0	5	37¼ bz.
Fbr. v. Eisenbd.	10	2½	5	138 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10T.	142⅞ bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 26 bz.
dito dito	2 M.	142½ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅚ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151 bz.	dito dito	2 M.	99 5/12 G.
dito dito	2 M.	150⅜ bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl	2 M.	56 26 bz.
London 1 Lstr.	3 M.	6. 23¼ bz.	Petersburg 100 S.-R.	3W.	92 bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80⅚ bz.	dito dito	3 M.	91 bz
Wien 150 Fl.	8 T.	87¾ bz.	Warschau 20 S.-R.	8 T.	83 bz.
dito	2 M.	87⅛ bz.	Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	111¾ bz.

* **Breslau,** 29. Juni. Der Geschäftsverkehr war am heutigen Markte träge und haben sich bei belanglosem Umsatz Preise nur theilweise behaupten können.

Weizen wurde wenig angeboten und ebenso schwach beachtet, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 90—115 Sgr., gelber 89—109 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz. — Roggen billiger erlassen, pr. 84 Pfd. 54—64—70 Sgr., feinster über Notiz. — Gerste in feiner Qualität wenig zugeführt, pr. 74 Pfd. gelbe 46—52 Sgr., helle 53—55 Sgr., weiße 57—59 Sgr., feinste Sorte über Notiz. — Hafer wenig beachtet, pr. 50 Pfd. 36—38—40 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen schwer verkäuflich. — Wicken kaum beachtet, pr. 90 Pfund 44—52 Sgr. — Oelsaaten bei ruhiger Kauflust — Lupinen ohne Handel. — Bohnen ohne Beachtung, pr. 90 Pfd. 75—80 Sgr. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen ohne Frage, 49—52 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 11. Mai 1868; unter Nr. 7125 den allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Serkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, so wie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Meine liebe Frau **Emma,** geb. **Mischeck,** wurde heute Morgen 2¾ Uhr von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. [7185]

Berlin, den 25. Juni 1868. **J. Oswald Galle.**

Heute Abend 10¼ Uhr verschied, gestärkt durch den Empfang der heil. Sterbe-Sacramente, unser guter Gatte, Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Kaufmann **Eduard Most,** im noch nicht vollendeten 44. Lebensjahre. Diese Trauerbotschaft widme ich statt besonderer Meldung allen Verwandten und Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme. [7186]

Reichenbach i. Schl., den 27. Juni 1868.

Auguste Most, geb. **Klein,**
im Namen der Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Dinstag, den 30. d. M., Vorm. 9 Uhr statt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.